Krakauer Zeitung.

Nro. 123. Dinstag, den 2. Juni. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 3425 praes.

Zu Gunsten der durch eine Feuersbrunst betroffenen Bewohner des Marktfleckens Mielec sind neuerdings folgende milde Gaben eingeflossen:

		fl.	kr.
1)	Beim k. k. Bezirksamte in Rzeszow	24	45
2)	= = = = Kolbuszów	36	18
3)	= = = = Dombrowa	5	—
4)	= = = = Ropczyce	30	11
5)	= = = = Biecz	27	40
6)	= = = = Nisko	—	47
7)	= = = = Dobczyce	4	10
8)	= = = = Krynica	23	1
9)	= = = = Mielec	10	25
10)	= = = = Lancut	48	37
11)	= = = = Saybusch	142	14
12)	= = = = Maków	12	42
13)	= = = = Myslenice	25	28
14)	= = = = Głogów	23	6
15)	= = = = Wadowice	28	21
16)	= = = = Ulanów	18	—
17)	= = = = Slemień	3	35
18)	= = = = Brzostek	15	—
19)	= = = = Kalwarya	12	—
20)	= = = = Przeworsk	48	50
21)	= = = = Andrychau	12	36
22)	= = = = Tymbark	5	23
23)	= = = = Tarnow	37	3
24)	= = = = Woynicz	5	40
25)	= = = = Dukla	14	56
26)	= = = = Sokołow	6	13
27)	= = = = Zmigrod	17	25
28)	= = = = Kenty	26	34 2/4
29)	= = = = Leżaysk	6	—
30)	Bei der Tarnower Kreisbehörde	10	—
31)	Beim Tarnower hochwürd. bischöfl. Consistorium	135	25
32)	Beim Radomysler Dechananate	6	20
33)	= gr. k. Dechanate in Tylawa Anton Głuszkiewicz	14	46 1/2
34)	= gr. k. Dechant in Biecz Michael Kopyscianski	13	26
35)	Beim Krakauer Magistrate	23	55
36)	= Landes-Präsidium in Czernowitz	5	14
37)	Bei der k. k. n. ö. Statthalterei in Wien	93	12 1/2
38)	= = = Statthalterei in Prag	24	27
39)	Beim = Kreisamte in Olmütz	6	40
40)	= = = = Iglau	—	20
41)	Beim brünner Magistrate	21	55
		1027	41 1/2
	Hierzu die bereits veröffentl. Summe v.	5530 fl.	57 9/20 kr.
	Zusammen	6558 fl.	38 19/20 kr.

Auch wurden zum gleichen Zwecke von dem Rzedzianowicer Grundherrn 25 Stück Bauhölzer gewidmet.

Diese milden Gaben werden mit dem Ausdrucke des wärmsten Dankes und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 27. Mai 1857.

Se. k. k. Apostolische Majestät und Ihre Majestät die Kaiserin sind gestern, den 30. Mai Nachmittags um 5 Uhr, von Ofen nach Wien zurückgekommen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung dd. Gyula den 25 Mai d. J. den Vicepräsidenten des Lemberger Oberlandesgerichtes, Peter Brecha, in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ausgezeichneten Dienstleistung das Ritterkreuz Allerhöchstihres Leopold-Ordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai l. J. den Ungarischen Edelleuten Georg und Peter v. Dosics die k. k. Truchsessen-Würde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai l. J. dem pensionirten Statthalterei-Sekretär in Ofen, Mathäus Békey, in allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen belobten Dienstleistung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes zu verleihen geruht.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Mai dem Statthalterei-Sekretär in Böhmen, Josef Morstadt in Anerkennung seiner langjährigen belobten Dienstleistung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Mai l. J. dem Bestallungs-Diplome des zum kaiserlich Französischen General-Consul für Venedig ernannten Charles François Eduard Herbert das kaiserliche Exequatur allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Mai d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Linienschiffs-Lieutenant, Josef Zaccaria, und dem Fregatten-Fähnrich, Oskar Kern, der Kriegsmarine, in Anerkennung ihrer, zur Rettung von vier Menschenleben aus den Meereswellen und Bergung einer Fischerbarke getroffenen umsichtigen Anordnungen, der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde, und ferner dem Marsgaste, Josef Duse, dem Matrosen zweiter Klasse, Heinrich Moro, und dem Matrosen dritter Klasse, Nikolaus Kronner, der Kriegsmarine, in Anerkennung der ihrerseits bei derselben Gelegenheit mit Kühnheit und eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung von Menschenleben, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Konzipisten, Vinzenz Schimann, zum Statthalterei-Sekretär in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Bezirksamts-Aktuar, Karl Krall, zum Adjunkten bei einem gemischten Bezirksamte in Nieder-Oesterreich ernannt.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Beförderungen:

Im Romanen-Banater 13. Grenz-Infanterie-Regimente: der Major Theodor Imöhlić, vom Deutsch-Banater 12. Grenz-Infanterie-Regimente zum Oberstlieutenant und der Hauptmann Georg Scharić Ritter v. Wranik, ebenfalls vom 12ten Grenz-Infanterie-Regimente, zum Major;

im Deutsch-Banater 12. Grenz-Infanterie-Regimente: der Hauptmann Franz Mihanowić vom Romanen-Banater 13. Grenz-Infanterie-Regimente, zum Major; endlich

im Uhlanen-Regimente Kaiser Alexander von Rußland Nr. 11.: der Rittmeister Wenzel Ritter Benischko v. Dobroslaw, vom Uhlanen-Regimente König beider Sizilien Nr. 12, zum Major.

Uebersetzungen:

Der Oberstlieutenant Alexis Kukuljewić v. Sacci, des Romanen-Banater 13ten, zum Deutsch-Banatar 12. Grenz-Infanterie-Regimente; und

der Major Friedrich Berres Edler v. Perez vom Uhlanen-Regimente Kaiser Alexander von Rußland Nr. 11., zum Uhlanen-Regimente König beider Sizilien Nr. 12.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 2. Juni.

Eine Trauerkunde ruft das tiefste Mitgefühl, das innigste Beileid von Millionen treuergebener Herzen wach. Unser allverehrtes Herrscherpaar hat einen herben Verlust erlitten. Die kleine Erzherzogin Sophie Dorothea ist am 29. v. M. um 9½ Uhr Nachts im kaiserlichen Schloß zu Ofen, wider Verhoffen, an dem Krankheitsanfall, dem ihre schwachen Kräfte nicht mehr gewachsen waren, verschieden. Die schrecklichste Nachricht, welche Eltern treffen kann, hatte den Kaiser und die Kaiserin in Debreczin ereilt; mit der größten Hast durchmaßen sie den weiten Raum, der sie von ihrem sterbenden Kinde trennte, um noch den letzten liebevollen Blick aus dem brechenden Auge des theuren Wesens zu erhalten. Dieser schmerzlich süße Trost wenigstens ist ihnen zu Theil geworden. Die Weiterreise durch Ungarn ist, wie leicht begreiflich, aufgegeben. Ihre Majestäten sind vorgestern bereits in Wien eingetroffen und haben sich nach Laxenburg begeben. Möge die Zeit ihre Heilkraft an zwei Herzen üben, die eines reinen ungetrübten Glücks so völlig würdig waren.

Ihre kaiserl. Hoheit die verstorbene Prinzessin war am 5. März 1855 geboren und hatte somit ein Alter von 2 Jahren und 3 Monaten erreicht. Die Leiche der hingeschiedenen Prinzessin wird in Ofen eingesegnet, Montag nach der Residenz übertragen und in aller Stille beigesetzt werden.

Das hochherzige Vorangehen Sr. Majestät unseres gnädigsten Kaisers scheint nicht ohne Nachahmung bleiben zu wollen. Durch ein a. h. Rescript Sr. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 25. v. M. sind von den wegen politischer Vergehen in Dreibergen befindlichen rostocker Bürgern und Einwohnern die Professoren Türck und Wiggers, Kaufleute Schwartz und Bluhme, so wie der Advocat Uterhart ihrer Haft entlassen. Auch in Baiern soll eine Amnestie in größerem Maaßstab für die Rhein-Pfalz erlassen werden.

Die Ansicht, welche in Wien und Berlin über die Depesche des dänischen provisorischen Ministeriums vom 13. Mai und dessen in der letzten Stunde auf die Nachricht hin, daß die Gesandten Oesterreichs und Preußens in Frankfurt bereits zu sofortiger Vorlage der Angelegenheiten an die Bundesversammlung bereits angewiesen wären, gemachten Concessionen sind aus der nachfolgenden in der „K. Z." mitgetheilten, den deutschen Höfen in Abschrift mitgetheilten Justruction zu entnehmen, welche der k. k. interimistische Geschäftsträger in Kopenhagen, Herr Carl Jäger, am 20. v. M. erhalten hat. Dieselbe lautet:

Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark hat uns mittels des abschriftlich beifolgenden Erlasses, welchen Graf Bille-Brahe uns mitgetheilt hat, benachrichtigt, daß es ihre Absicht sei, die Provincialstände des Herzogthums Holstein nach Vollendung der erforderlichen Vorarbeiten, und spätestens zum Monat August d. J. einzuberufen, um denselben einen revidirten Entwurf der Verfassung für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorzulegen. Der Erklärung des kopenhagener Cabinets zufolge wird diese Vorlage namentlich auf diejenigen Bestimmungen sich erstrecken, welche den Umfang der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein näher regeln, und der Erlaß des mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten betrauten königlich dänischen Herrn Ministers hebt ausdrücklich hervor, daß der Ständeversammlung vollständig Gelegenheit gegeben werden solle, sich über die Abgränzung der ständischen Competenz frei und ungehindert auszusprechen. Das kais. Cabinet hat diese Mittheilung nur mit aufrichtiger Genugthuung entgegen nehmen können. So lange den Ständen Holsteins und Lauenburgs die Möglichkeit nicht gewährt war, die den deutschen Bestandtheilen der dänischen Monarchie in der Gesammt-Verfassung gebührende Stellung zu wahren, mußten die Höfe von Wien und Berlin sich eventuel für verpflichtet erachten, die deutsche Bundesversammlung zur Geltendmachung ihrer Rechte und Zuständigkeiten aufzufordern. Durch die Zusage der königlichen Regierung, den Ständen Holsteins freies Gehör geben zu wollen, glauben wir, im Einverständnisse mit dem königlich preußischen Cabinete, dieser Pflicht für jetzt enthoben zu sein, und überlassen uns gern der Hoffnung, daß der versöhnliche Entschluß, welchen die Regierung Dänemarks, die Rathschläge der bundesverwandten Häfe von Wien und Berlin würdigend, gefaßt hat, eine baldige befriedigende Feststellung der Verfassungs-Verhältnisse Holsteins und Lauenburgs unter der loyalen Mitwirkung der Vertreter dieser Länder zur Folge haben werde. Im Interesse dieses Zweckes müssen wir jedoch hinzufügen, wie nach unserem Dafürhalten die Beseitigung jeder weiteren Irrung wesentlich dadurch bedingt sei, daß den holsteinischen und lauenburgischen Ständen unbenommen bleibe, namentlich auch die Stellung und Vertretung der betreffenden Landestheile in der Gesammt-Vertheilung der Monarchie in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen. Wir zweifeln um so weniger daran, daß dieses in der Absicht der königlichen Regierung liege, als von einer Verhandlung der Stände über die neue Abgränzung ihrer Befugnisse auch die Frage nach dem Verhältnisse der einzelnen Landestheile zu der Verfassung der Gesammt-Monarchie schon des untrennbaren Zusammenhanges wegen, wie uns scheint, nicht wird ausgeschlossen werden können. Wenn ferner die königlich dänische Regierung nicht besonders des Herzogthums Lauenburg gedenkt, so glauben wir doch annehmen zu dürfen, daß sie den lauenburger Ständen, mit welchem dem Vernehmen nach bereits Unterhandlungen angeknüpft sind, nicht mindere Rechte wie jenen des Herzogthums Holstein zugestehen wolle.

Ew. Wohlgeboren werden beauftragt, den gegenwärtigen Erlaß dem königlichen Cabinete in Abschrift mitzutheilen.

Wien, 20. Mai 1857. Graf Buol.

Der in der Neuenburger Angelegenheit zwischen Preußen und der Schweiz abgeschlossene Vertrag stimmt zwar, wie erwähnt, in allen Punkten, bis auf den die Entschädigung betreffenden, im Wesentlichen mit dem Vertragsentwurf überein, hat aber, wie man aus Paris meldet, auf Verlangen des Schweizer Bevollmächtigten einige Modificationen in der Form erfahren, die eine noch größere Bestimmtheit des Ausdrucks in einigen Punkten bezwecken.

Die Schweizer Bundesversammlung ist behufs Ratificirung des Neuenburger Vertrages zum 9. Juni einberufen worden.

Der große Rath von Neuenburg hat die gegen den hochw. Bischof Marilley erlassenen Verfügungen aufgehoben.

In Brüssel ist es am 27. v. M. aus Anlaß der Debatten der Deputirtenkammer über das von der klerikalen Partei vorgeschlagene „Wohlthätigkeitsgesetz," welches der Kirche größere Einflußnahme auf die Armenpflege sichert, zu bedauerlichen Unruhen gekommen.

Die „Zeit" meldet aus St. Petersburg vom 25. d. M.: Neuere Dispositionen machen wahrscheinlich, daß der Kaiser von Rußland seine Gemahlin nach Deutschland begleiten werde. Die Reise werde vermuthlich über Lübeck und Darmstadt gehen; auf der Rückreise werde Berlin berührt werden. Tags zuvor

Feuilleton.

Die Werchowina in der Marmarosch.

Aus dem „Ausland."

Unter einer ungarischen Gegend stellt man sich im allgemeinen eine ebene baumlose Pußta-Landschaft vor, wie dieselbe die Maler oft als ziemlich eintöniges, aber charakteristisch sein sollendes Bild aus Ungarn hinstellen. Unter einem grauen Himmel eine öde Ebene mit einem Schwengelbrunnen im Vordergrunde, in dessen Nähe etwa ein langbeiniger Sumpfvogel sichtbar ist, und im Hintergrunde wilde Rosse mit dem Tschikosch als Figurinen erscheinen. Dieses allerdings aus der Wirklichkeit gegriffene Gemälde gehört eben nicht zu den schmeichelhaftesten Seiten des an romantischen Gegenden reichen Ungarns, aber demnoch ist es poetisch, sowie dieses Land auch in seinen Schattenseiten des Malerischen nicht entbehrt. Kaum dürften in einem anderen Lande die Contraste in jeder Beziehung einander schroffer entgegentreten als es in Ungarn der Fall ist. Hier ist das reiche Pest mit Luxus- und Pariser-Moden und allen Attributen der Civilisation, und schon wenige Meilen davon herrschen rohe asiatisch-hunnische Sitten mit einer jedem Westeuropäer sehr auffallenden Tracht, besonders der männlichen Bevölkerung, indem zugleich das öde Land fast einer afrikanischen Wüste gleicht, wo in weiter Umgegend kein Baum und kein Strauch, und außer dem beutefindenden Aasgeier kein Vogel zu sehen und zu hören ist. Und in welchem Contrast mit dieser Haide stehen die paradiesischen Gefilde der Baranya und die gottgesegnete Hegyalja, wo der edelste aller Weine gedeiht!

Allein weder eine Pußta der niederungarischen Ebene, noch ein oberungarisches oder pannonisches Eden will ich hier schildern, sondern eine äußerst wilde waldbewachsene Gebirgsgegend der nordöstlichen Karpathen Ungarns will ich mit ihren Eigenthümlichkeiten in kurzen und schwachen Umrissen dem Leser vorführen. Die Werchowina ist jener wildromantische Theil des Marmaroscher Comitates, welcher, im karpathischen Hochgebirge liegend, im Norden von den galizischen Stryer-Kreis durch einen Gebirgsrücken getrennt, sonst aber größtentheils von den übrigen Theilen des Marmaroscher Comitates umgeben wird. Es hat dieses auch in Ungarn nur wenig gekannte Ländchen seinen Namen von dem russischen Worte Werjch, das „Berg" bedeutet, und damit auch auf seine ursprüngliche Verwandtschaft hinweist. Die hervorragendsten Berge in dieser rauhen Gebirgslandschaft führen die Namen: Prißlop, Ismerek, Osirnu, Kamjanka, Schid, Mersa, Kuk u. s. w. Es sind dieß lauter Benennungen welche der magyarischen Sprache fremd sind und nur in der Sprache der Bewohner dieses Ländchens, welches Ruthenen sind, einen Sinn haben. Von den Bewohnern dieses Ländchens hört man selbst in Ungarn nicht viel sprechen, weil in diesen wilden und abgelegenen Winkel des Landes nur selten Reisende kommen.

In etwa 50 Ortschaften der Werchowina zählt man über 20,000 Einwohner, welche mit Ausnahme von 1200 Juden und nur etwa zwanzig römischen Katholiken, sämmtlich der griechisch-katholischen Confession angehören. Der Wald ist in dieser Gegend durchgehends vorherrschend, obgleich die oft schroffen Abhänge der Berge und die Thäler herrliche Viehweiden darbieten. Das Nadelgehölz aber bildet hier nicht allein die Wälder, sondern es steht in reizenden Mischungen von Laubbäumen, unter welchen wieder die herrliche Buche den ersten Rang einnimmt, deren majestätische Exemplare hier 805 Fuß hoch und 2 bis 3 Fuß dick im Durchmesser sind. Tosende Wasserfälle und rauschende Gebirgsbäche giebt es hier viele, wie dies wohl auch in anderen Gebirgsgegenden der Fall ist; aber diese Gegend zeichnet sich vor vielen anderen dadurch aus, daß hier eine Menge Mineralquellen und Gesundbrunnen vorhanden sind. Die krystallhellen Gebirgsbäche sind reich an Forellen, und wie mir alte Leute erzählten, haben weder Bäche noch Forellen im Verlaufe von 50 bis 60 Jahren abgenommen, wie dies in vielen anderen Gegenden der Fall ist, wo mit dem überhandnehmenden Ausroden der Wälder die Wald- und Gebirgsbäche gänzlich eingetrocknet und mithin auch ihre lustigen Bewohner verschwunden sind. Daß die Mineralquellen in dieser abgeschiedenen Gegend nicht benützt werden, wird dem Leser einleuchtend sein, besonders wenn er bedenkt, daß der Ruthene noch nicht auf jener Stufe der Cultur angelangt ist, um dem Fremden auch nur einen erträglichen, geschweige denn einen comfortablen Unterhalt zu gewähren. Die Dörfer der Werchowina ziehen sich in den Thälern hin und bestehen aus sehr zerstreut liegenden Häusern, wenn man die aus Holz von den Ruthenen selbst fabricirten und mit Stroh gedeckten Hütten so nennen darf. — Auch die Kirchen sind aus Holz gebaut, und es besitzt dieses Ländchen nur eine einzige steinerne Kirche.

Das ehemalige Dorf Jaszonowetz haben die Bewohner verlassen, als dieselben glücklicherweise noch zeitig genug den bevorstehenden Bergsturz bemerkten, welcher das Dorf begrub. Die Stelle, wo die Kirche stand, wird von einem Kreuz bezeichnet. Das von allen Seiten von hohen Bergen umgebene und auch höchstgelegene Dorf ist hier Polyana, mit einem seiner Lage entsprechenden äußerst rauhen Klima, welches das Gedeihen keiner Vegetabilien zuläßt, denn selbst der Hafer reift hier nicht, und die Kartoffeln erreichen nur die Größe einer Haselnuß. Nicht einmal ein Sperling hält sich in dieser körnerleeren Gegend auf, auch keine Elster, keine Dohle und keine Krähe ist hier zu sehen. Doch

hatte dieses „so wohl unterrichtete" Blatt bekanntlich das Gegentheil gemeldet.

Die „A. Z." meldet aus Genf, daß Ihre kaiserl. Hoheit die Großfürstin Maria Nikolajewna, in zweiter Ehe mit dem Grafen Stroganoff vermählt, daselbst am 21. Mai von einem Sohne glücklich entbunden worden ist.

Die Versöhnung der Mitglieder des spanischen Senats scheint doch nicht lange vorgehalten zu haben. Die Antworts-Addresse auf die Thronrede wurde in der Sitzung vom 23. d. mit 96 gegen 16 opponirende Stimmen votirt, unter denen Marschall O'Donnel, General Ros de Olano, Marschall Serrano, der Herzog von San Miguel, früherer Präsident der constituirenden Cortes, Luzuriaga, Cantero und Collado, frühere Minister in den verschiedenen von Espartero in den Jahren 1854 bis 1856 geleiteten Cabineten, und der General Infante.

Auch in der Deputirtenkammer hat, wie eine tel. Depesche meldet, Marschall Narvaez die Discussion der Antworts-Adresse am 26. d. mit einer Rede eröffnet, in der er, wie im Senat, zur Versöhnung und zum Vergessen des Vergangenen aufforderte.

Einem von Londoner Blättern mitgetheilten Gerüchte zufolge ist der Präsident von Neu-Granada geneigt, die Differenzen zwischen dieser Republik und den Vereinigten Staaten von Nordamerika dadurch zu erledigen, daß sämmtliche Häfen am Isthmus von Havana zu Freihäfen erklärt und als solche unter die Garantie von England und Frankreich gestellt werden. Mittlerweile hat der Senat von Neu-Granada seine Abneigung gegen energische Schritte in dem Streite mit den Vereinigten Staaten dadurch kundgegeben, daß er den von der Deputirtenkammer votirten Gesetzentwurf wegen Anordnung der nöthigen Anstalten zur Vertheidigung des Isthmus verworfen hat.

Die Frage wegen der für den englischen Unterthanen Macintosh in Anspruch genommenen Entschädigung von Seiten Neu-Granadas ist noch unerledigt. Nach den letzten Berichten lagen drei britische Kriegsschiffe vor Carthagena, um den definitiven Bescheid der neugranadischen Regierung abzuwarten und ein anderes englisches Kriegsschiff war von Aspinwall dorthin abgegangen.

Wien, 31. Mai. Dem Vernehmen zu Folge ist der Termin zur Eröffnung des internationalen statistischen Congresses, welcher bekanntlich am 7. September d. J. zu tagen beginnen sollte, auf eine frühere Zeit anberaumt worden und es sollen demnach die Verhandlungen eine Woche vorher, am Montag, dem 31. August, ihren Anfang nehmen. Diese Bestimmung wird durch das vorgerückte Stadium der einleitenden Arbeiten ermöglicht und gerechtfertigt durch die Nähe der Sitzungszeit des Wohlthätigkeits-Congresses in Frankfurt, die gleichfalls in den Monat September fällt. — Die Academie der Wissenschaften hielt gestern ihre feierliche Jahressitzung, die siebente seit ihrem Bestehen, zum Andenken an ihre Gründung am 14. Mai 1847; sie hat also heuer ein Decennium zurückgelegt. Die Localitäten des ihr von der Regierung zugewiesenen Universitätsgebäudes sind noch nicht adaptirt, die Sitzung fand daher, wie in früheren Jahren, im landständischen Saale (Herrengasse) statt. Auch diesmal hatte sich ein großer Kreis von Notabilitäten aus dem Beamtenstande, der gelehrten Welt rc. zu der Feier eingefunden. Nachdem die Sitzung durch den Curator Freiherrn Alexander v. Bach mit einer kurzen Anrede eröffnet worden war, las der Präsident Andreas Freiherr v. Baumgartner über „die edlen Metalle und ihre natürliche Rangordnung als Geldstoffe." Der Jahresbericht über die Leistungen der Academie und die in derselben seit 30. Mai v. J. vorgegangenen Veränderungen, vorgetragen von dem Generalsecretair Prof. Schrötter, entwickelte ein reiches Bild der Thätigkeit des Institutes während der jüngsten Periode und bot viel des Interessanten. Im letzten Jahre starben vier Mitglieder der Academie, eines der historisch-philosophischen Klasse, der unvergeßliche Hammer-Purgstall, drei der mathematisch-naturwissenschaftlichen, der Mineralog Paul Partsch, der Custosadjunct am k. k. Hofcabinet J. Jacob Heckel, und der Mathematiker Prof. Joseph Salomon. Neu gewählt sind: zu Ehrenmitgliedern Se. k. k. Hoh. der Erzherzog Gouverneur Ferdinand Max und Se. Excell. der Minister des Innern; in der historisch-philosophischen Klasse zum wirklichen Mitgliede das frühere correspondirende Mitglied, Prof. Aphbach in Wien, zum correspondirenden Mitglied Prof. August Schleicher in Prag; in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse zu correspondirenden Mitgliedern Prof. Carl Ludwig in Wien und Dr. E. Neumann in Königsberg. Dann wurde über das Ergebniß der Preisausschreibungen der Academie berichtet. Der verschlossene Zettel einer gekrönten Preisschrift über die Aufgabe: die möglichst größte Anzahl von Krystallen in optischer Beziehung zu bestimmen, wurde in der Sitzung eröffnet, als Verfasser erschien Prof. Grailich in Wien, dem daher der Preis von 250 Ducaten zufällt. Für die übrigen Preisfragen waren auch diesmal Einsendungen nicht eingelaufen. Den Schluß machten zwei gelehrte Vorträge, einer aus jeder Klasse. Prof. Dr. J. Petzwal las über „die Mathematik in ihren Beziehungen zu den Naturwissenschaften", Regierungsrath J. Chmel über „die Aufgabe einer Geschichte des österreichischen Kaiserstaates." Die Sitzung dauerte 3 Stunden.

v-R. **Pest,** 31. Mai. [Die durchlauchtigste Erzherzogin Sophie †.] Unerforschlich sind die Wege der Vorsehung. Während JJ. MM. unser allverehrtes Kaiserpaar, beruhigt durch das Wiedergenesen der durchlauchtigsten Erzherzogin Gisella und die noch vor so kurzer Zeit immer mehr zufriedenstellenden Berichte über das Befinden Allerhöchstihres ältesten Kindes sich froher den wohlthätigen Eindrücken hinzugeben begannen, welche der stürmische Jubel und die tausendfältigen Beweise der innigen Liebe und Verehrung ihres dankbaren ungarischen Volkes hervorzubringen wohl geeignet waren, sollte Allerhöchstdieselben der härteste Schlag treffen, der je ein liebendes Vater- und Mutterherz erreicht. Die durchlauchtigste Erzherzogin Sophie ist am 29. d. 9½ Uhr Abends der schweren Krankheit, die sie betroffen, erlegen. Ihre Majestäten erhielten die Trauerbotschaft von der gefährlichen Lage Ihres Lieblings in Debreczin und eilten mit Dampfesschnelle an das Krankenbett des theuren Kindes, das trotz aller Anstrengungen der Kunst nach wenig Stunden in Allerhöchst ihren Armen verschied. Schwer läßt sich der Eindruck beschreiben, den dieses so überaus betrübende Ereigniß in unseren Schwesterstädten hervorgebracht. Die Bevölkerung, welche so freudig JJ. MM. bei Allerhöchstihrer Ankunft zugejauchzt hat, theilt die tiefe Betrübniß des trostlosen Herrscherpaares. Und in der That, wie sollen alle treuen Ungarn-Herzen nicht vom tiefsten Leid ergriffen sein, wenn in einem Augenblick, wo unsere Allerverehrteste Kaiserin zum erstenmale unser Vaterland mit Allerhöchstihrer Gegenwart beglückt, wo die unverhoffte Großmuth Sr. Majestät des Kaisers ihre Segnungen über Ungarn ausgießend so viele Thränen getrocknet, so viele aufrichtige Freude im Lande verbreitet; wenn gerade jetzt, wo ein Jeder nach Möglichkeit dafür seine Dankbarkeit an den Tag zu legen strebte; wo in allen Kirchen gewiß mit größerer Inbrunst als jemals der reichste Segen für JJ. MM. vom Himmel erfleht wurde, Allerhöchstdenselben das theuerste was sie auf Erden hatten, ihr geliebtes Kind entrissen wurde. Gestern um 10 Uhr früh sind Ihre Majestäten vermittelst eines Separatzuges nach Wien abgereist, wohin die Erzherzogin Gisella schon um 9 Uhr vorausgereist ist. Die Leiche der verblichenen Erzherzogin Sophie wird heute von 10 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittag in der k. k. Schloß-Pfarrkirche in Ofen öffentlich ausgestellt; morgen hingegen von dort auf den Pester-Bahnhof gebracht, und mittelst Separat-Zuges nach Wien übergeführt werden. Selbst niedergedrückt von diesem so überaus betrübenden Unglücksfalle ist es mir unmöglich, Ihnen heute über die bei Anwesenheit JJ. MM. in Großwardein stattgehabten Festlichkeiten, über die zu schreiben ich in der Lage wäre, zu berichten und verschiebe dieses bis zu meinem nächsten Briefe.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 30. Mai. Aus Mailand, 26. Mai wird gemeldet: Der Malteser-Orden zählt die meisten Ritter unter allen Kronländern der Monarchie in den lombardisch-venezianischen Provinzen. Die vornehmeren italienischen Gutsbesitzer, die, wie bekannt, keine große Neigung weder für den Waffendienst, noch für die Bekleidung öffentlicher, mit persönlichen Leistungen verbundener Aemter hegen, und doch bei öffentlichen Feierlichkeiten irgend einen Uniformprunk zu entfalten lieben, fanden es bequem, sich mittelst Geldbeträgen in jenen, dem Namen nach souveränen, Orden einreihen zu lassen. Wie schmeichelhaft es für dieselben sein müsse, einen österreichischen Prinzen in ihrer Mitte zu zählen, versteht sich wohl von selbst. Der verstorbene Erzherzog Friedrich war bailli (Balleiherr) jenes Ordens, und der durchlauchtigste Erzherzog General-Gouverneur sah sich nun auch veranlaßt, dem Wunsche der hiesigen Ritter nachzugeben, und die demselben angetragene Würde eines Ordensbailli anzunehmen. Vorgestern überreichte der auf Befehl des Ordens-Statthalters Fürst Colloredo eigens hieher gekommene Graf Khevenhüller, von mehreren Rittern begleitet, Sr. kaiserlichen Hoheit die Ernennungsbulle und die Insignien.

Ihre Majestäten der König und die Königin von Sachsen sind mit den Prinzessinen Sidonie und Sophie in Stresa bei Arona eingetroffen, woselbst Allerhöchstdieselben bis zum 8. Juni zu verweilen gedenken.

Von den 27 Staaten, welche sich nebst Oesterreich an den Münzconferenzen betheiligten, haben bereits 25 ihre Ratifications-Urkunden ausgetauscht; der 26. hat das baldige Eintreffen seiner Ratification angekündigt und der des letzten sieht man stündlich entgegen. Damit wäre dann dieses folgenwichtige Werk glücklich vollendet, und bald dürften wir Muster der neuen Geldsorten in Umlauf sehen.

Die letzten Nachrichten aus Verona über das Befinden des Feldmarschalls Grafen Radetzky lauten beruhigend. Dem am 30. Mai Abends ausgegebenen Bülletin zufolge war der Zustand Sr. Excellenz den ganzen Tag über durchaus befriedigend.

Frankreich.

Paris, 27. Mai. [Tagesbericht.] Großfürst Konstatin der am 20. Mai Bordeaux verlassen, dann Rochefort, Saint-Nazaire, das Etablissement von Indret und Lorient besucht hat, traf am 25. an Bord der Yacht La Reine Hortense in Brest ein. Am 27. war Großfürst Konstantin noch in Brest und wollte gestern Abends oder heute früh nach Cherbourg weiterreisen. Die englische Yacht Osborne, die den Großfürsten von Frankreich nach der Insel Wight übersetzen soll, traf gestern Morgens in Cherbourg ein. In Brest sah der Großfürst seit seiner Rundreise das dritte Schiff vom Stapel laufen, in Toullon den Ouirinal, in Bordeaux den Renaudin und in Brest die Ardente. — Heute fand die letzte Sitzung des gesetzgebenden Körpers statt. Der Präsident erhob sich um 5½ Uhr und erklärte die Session für geschlossen, und die Deputirten trennten sich unter dem Rufe: „Es lebe der Kaiser!" Vorher fand noch eine lebhafte Discussion über das Bank-Project statt, das bekanntlich bei mehreren Herren Deputirten so großen Widerstand gefunden hatte. Max Königswärter griff das Project in einer glänzenden Rede auf sehr scharfe Weise an. Seine Rede blieb auch nicht ohne großen Eindruck auf die Versammlung und rief den Berichterstatter Devinck, den Staatsrath Beutry und sogar den Staatsrath-Präsidenten Baroche nochmals ins Feuer. Der Sieg blieb aber doch der Regierung. Obgleich man von einer großen Opposition gesprochen, so stimmten von 240 anwesenden Mitgliedern doch 225 für das Bank-Project und nur 15 gegen dasselbe. — Die gestrige Sitzung des gesetzgebenden Körpers war kurz und hat [wie bereits telegraphisch gemeldet] den Gesetzentwurf über die transatlantischen Dampfer zwar durch Abstimmung abgethan, die schwierigsten Puncte der Sache jedoch unerledigt gelassen. Herr Levasseur (von Havre) und Herr Conseil (von Brest), so wie Herr Granier nahmen das Wort, nicht um das Princip, sondern Einzelheiten in dem Gesetzentwurfe anzugreifen; Herr Baroche gab Jedem Recht, bemerkte jedoch, das letzte Wort sei in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen. Die Frage wegen Concentrirung der Linie in einem einzigen, der noch nicht definitiv festgestellt sei; die Regierung werde dabei alle bemerkenswerthen Vorschläge und namentlich die Wünsche des gesetzgebenden Körpers berücksichtigen. Die Betheiligung zweier oder dreier Häfen würde das Unternehmen sehr vertheuern, während die Regierung bis jetzt Anstand genommen hat die lebhaft im Spiele befindlichen Local-Interessen von Havre, Bordeaux, Brest und Cherbourg, die alle bedacht sein wollen zu verletzen. — Das Auflösungs-Decret und die Ausschreibung für die Wahlen auf den 20. und 21. Juni erwartet man morgen. — Die demokratische Partei hat vorgestern in einer Versammlung ihre Candidaten für Paris aufgestellt. Es sind die Herren Cavaignac, Bavin, Goudchaux, Marie, Bethmont, Lasteyrie, Garnier Pagés. Ducoux hat abgelehnt. Thiers, dem man wiederum eine Candidatur aus der Provinz angeboten hatte, schlug dieselbe gleichfalls mit den Worten aus: „Je n'ai pas envie d'aller une seconde fois á Mazas." — Herr Mirès ist gestern von den Finanz-Minister berufen worden; derselbe gab ihm in Gegenwart des Herr Collet Meygret einen scharfen Verweis. Er sprach sich besonders gegen die Sucht des Herrn Mirès aus, sich aller Geschäfte bemächtigen zu wollen (ist denn das für einen Geschäftsmann ein Vergehen?), und bedrohte ihn mit der Unterdrückung seines Journal des chemins de fer, wenn er sich in Zukunft nicht vorsichtiger benehme. In der Geschäftswelt erregte diese Intervention des Finanz-Ministers große Sensation.

Gestern begann vor dem Zuchtpolizei-Gerichte der Prozeß der „francs juges". Die Zahl der Angeklagten beträgt vierundvierzig, wovon acht flüchtig sind. Sechs wurden freigesprochen, die übrigen zu Gefängniß von verschiedener Dauer bis zu 5 Jahren verurtheilt. Wie aus dem Anklage-Acte hervorgeht, hat die Polizei bereits gegen das Ende des Jahres 1855 Kenntniß von dem Bestande dieser geheimen Gesellschaft erhalten. Die Aufnahme der Mitglieder derselben fand in der Nähe der Festungswerke statt, und die Art und Weise, wie sie stattfand, führte zu dem Namen „francs juges".

Der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Rußland hat vor der Unterzeichnung noch verschiedene Modificationen erfahren. Mehrere Handelskammern von Frankreich haben bei der Regierung Vorschläge zu diesen Modificationen gemacht, welche auch sofort von dieser gebilligt und später vom Petersburger Cabinet angenommen worden sind. Man sieht der baldigen Unterzeichnung dieses wichtigen Documentes stündlich entgegen. — Den jüngsten Nachrichten aus Südamerika zufolge beabsichtigt auch die brasilianische Regierung eine Fregatte und eine Brigg nach China zu senden.

An der Stelle des Marschalls Serrano, der, wie man vernimmt, nicht wieder auf seinen Gesandtschaftsposten nach Paris zurückkehrt, soll der Herzog von Rivas zum spanischen Gesandten in Paris ernannt werden.

Paris, 30. Mai. Der „Moniteur" enthält ein kaiserliches Decret, womit der gesetzgebende Körper aufgelöst wurde. Die Wahlcollegien sind für den 21. Juni zur Erwählung der neuen Deputirten zusammenberufen worden. Der König von Baiern besichtigte gestern die Merkwürdigkeiten von Paris, Abends war derselbe im Theater Gymnase anwesend.

Belgien.

Aus Brüssel wird unterm 28. Mai gemeldet: Den Bemühungen der Liberalen war es gestern wirklich gelungen, unserem gut katholischen Brüssel ein so bedrohliches Ansehen zu geben, daß wirklich am Nachmittag die Truppen in den Kasernen consignirt wurden, weil die Regierung nicht sicher des Ausgangs war. Es verlief sich indessen schließlich Alles ruhig, weil eben die Aufregung nur eine künstlich gemachte war. Die Liberalen haben nämlich wieder einmal das errungen, was sie einen „moralischen Sieg" zu nennen pflegen, d. h. sie haben im Repräsentantenhause eine furchtbare Niederlage erlitten; denn das Wohlthätigkeitsgesetz ist nach der von der Regierung und der Rechten vorgeschlagenen Form angenommen worden, d. h. der Kirche ist eine größere Mitwirkung an der Armenpflege zugestanden als bisher. Wie tief die Liberalen dieser Schlag getroffen, können Sie aus der „Independ." sehen, die heute in den Jammerruf ausbricht: „les malheurs du pays sont les triomphes de la droite!" Die Scene im Repräsentantenhause war übrigens abscheulich: der Liberale Frere-Orban nannte die kirchlichgesinnten Deputirten „unwürdige Comödianten", und der Janhagel auf der Tribune heulte Beifall dazu so furchtbar, daß man kein Wort mehr verstand; da ließ der Präsident alle Tribunen (nur die Diplomaten- und die Journalisten-Tribune, die erste war dicht gefüllt, waren ausgenommen) räumen. Das Gesindel setzte sich zur Wehre, schrie Drohungen und Schimpfworte gegen den Präsidenten und

---

horstet in dieser Wildniß der Adler, und zwar die Steinadler (Aquila fulvus) und der graue Geier (Vultur cinereus). Der interessanteste gefiederte Bewohner dieser Gegend, so wie der ganzen Werchowina und Umgegend, ist aber das Auerhuhn, Tetrao urogallus, dessen Hahn hier wilder Pfau genannt wird, und im Frühjahr ein Gegenstand der höhern Jagd ist. Solchen Verfolgungen jedoch wie in Steiermark ist der Auerhahn auch während der Balzzeit hier nicht ausgesetzt. Auf dem Baume sitzend lockt nämlich der Auerhahn das Huhn in den frühen Morgenstunden des eintretenden Frühlings mit besonderen Tönen herbei, wobei er mit gesenkten Flügeln und ausgebreitetem Schwanze allerlei possierliche Stellungen macht. Dieß nennen die Jäger Balzen. Während des Balzens sieht und hört der Auerhahn auf keine ihm drohende Gefahr, weßhalb er auch von den Ungarn Süket Tajd, d. h. tauber Hahn, genannt wird, obgleich er sonst das leiseste Geräusch bemerkt.

Unweit Polyana, zwischen den Bergen Girgan und Osirun, ist ein großer See, welcher Meeresauge genannt wird — eine Benennung die bei Gebirgs-Seen auch in der Zips vorkömmt.

Der Feldbau der Ruthenen in der Werchowina erstreckt sich nur auf den Anbau des Hafers und der Kartoffeln. Sehr oft wird die Haferaussaat durch das von den Bergen herabkommende Wasser weggeschwemmt oder mit Erde und Steingerölle überschüttet. Und wenn endlich der mit so vieler Mühe gepflegte Hafer wirklich zu reifen beginnt, so muß er noch gegen die Verwüstungen der Bären geschützt werden, was dadurch geschieht daß die Bewohner des Nachts auf den Feldern ein Feuer unterhalten, das die Bären bekanntlich abhält. Der Hauptnahrungszweig dieser Gebirgsbewohner ist die von der Beschaffenheit des Landes begünstigte Viehzucht, und es wird ein nicht unbedeutender Handel mit Käse getrieben. Pferde sieht man hier selten, und auch diese sind klein und unansehnlich.

Die ganze Werchowina aber ist für den Jagdliebhaber ein wahres Dorado, denn in den dichten Wäldern desselben gibt es Hirsche, Rehe, Wildschweine, Bären, Wölfe, Füchse, wilde Katzen, Dachse, Marder, Auerhähne, Birkhühner, Haselhühner und noch andere Gegenstände des Jagdvergnügens, und es ist somit diese sonst so rauhe und wilde Landschaft ganz geeignet die Sehnsucht des Jägers zu erwecken. Der Wolf ist bekanntlich auch in andern Gegenden Ungarns keine Seltenheit, und es sind z. B. im Jahre 1856 laut der Prämienliste im Szathmarer Comitate allein 33 Wölfe erlegt worden, wofür als Prämie je 4 fl. CM. für das Stück ausgezahlt wurden. Ich selbst habe mehrfach auf meinen Winterreisen im südlichen Ungarn Wölfe gesehen, und erinnere mich noch des Amusement, welches ich als Knabe an den von den Bauern zu Markt gebrachten jungen Wölfen hatte. Von Fleischern und Privatliebhabern werden oft Wölfe an der Kette gehalten. Früher war in der Werchowina auch der Luchs zu Hause, und ich habe selbst noch Leute getroffen, die in ihrer Jugendzeit dieses Raubthier gesehen haben, und mir bei ihrer sonstigen Unwissenheit getreue und zusagende Schilderungen desselben gaben.

Die Männer in der Werchowina sind groß von Gestalt und gut gebaut; da dieselben bei der Armuth ihrer Heimath an Frugalität und Entbehrungen von Jugend auf gewöhnt, und bei ihrer gesunden und kräftigen Constitution vielfache Strapazen zu ertragen im Stande sind, so würden sie sich vorzugsweise zu Soldaten eignen, wenn die Abneigung vor dem Soldatenleben bei ihnen nicht vorherrschend wäre. Auch die andern Ruthenen Ungarns haben keine Lust zum Militärstande, am allerwenigsten aber zur Reiterei, welche gerade die Freude des Magyaren ist. Der Ruthene der Werchowina besitzt eine große Liebe zu seinem Ländchen, und leidet außerhalb desselben am Heimweh. Die Diebstähle sind in der Werchowina selten, daher kennt man hier auch keine Schlösser; da wo die Höfe eine Umzäunung haben, werden sie höchstens mit einem hölzernen Riegel abgeschlossen und das Vieh steht in unverschlossenen Ställen. Bei manchen guten Eigenschaften ist dieses auf einer tiefen Stufe der Cultur stehende Volk sehr vom Aberglauben befangen, und die Folgen desselben werden oft in grasser Weise bethätigt. Dagegen kennt man in diesen glücklichen Bergen nicht die Auswüchse und Gebrechen der civilisirten Länder, und es würde auch der hiesige Ruthene sein einfaches Waldleben nicht mit den Herrlichleiten des jetzigen Paris umtauschen. Die höchsten musikalischen Genüsse gewähren dem Ruthenen die Fidel und der bei allen slavischen Völkern beliebte Dudelsack, welcher bei Hochzeiten, wenn zur Trauung in die Kirche gegangen wird, nicht fehlen darf. Die angenehm tönende Tamburitza der südlichen Slaven ist hier nicht gekannt. In sonstiger ethnographischer Beziehung unterscheiden sich die Ruthenen der Werchowina kaum von ihren Stammverwandten in Ungarn und Galizien.

Vermischtes.

** Morgano, das neue phantastische Ballet des königl. Balletmeisters P. Taglioni, soll eine scheusliche Ausgeburt verkümmernder Phantasie sein, der grauslichste Spuk, durchflochten von wunderschönen Tänzen. Graf Ebel-Morgano saugt drei, mit dem Vorspiel, 4 Akte lang der Taglioni-Eloa das Herzblut aus, wofür sie zuletzt in einer prachtvollen Schluß-Decoration von himmlischen Heerschaaren mit dem Dulderkranz im Paradiese gekrönt wird. — Ebel-Morgano, wiewohl Ober-Vampyr, beobachtet doch noch ein gewisses Decorum: er hält seine Schlürfzeit regelmäßig ein und meldet sich nur zur Fütterungsstunde. Die Statisten-Vampyre aber — solche Blutsauger haben sämmtliche Blutegel-Sümpfe Ungarns, die hier in Scene gesetzt sind, nicht ausgeheckt, Isten utsek! Der ganze dritte Akt Eine Blutsaugerei! Aus schauerlichen Ruinen, hinter gräßlichen Steinhaufen, kommen langarmige Statisten hervorgekrabbelt, lauter ungarische Hussaren-Vampyre, gemeine Vampyre, die unter ihrem Anführer, Morgano, alle Blutsauger-Feldzüge mitge-

gegen die Mitglied.r der Rechten in den Saal, rief die Minister „coquins", Schufte; kurz es war wie ein Herensabbath, die Huissiers räumten endlich mit Hilfe der Militärwache mit großer Mühe die Tribunen. Endlich trat eine Pause ein; große Menschenmassen, theils neugierige, theils aber auch schlechter Anhang der liberalen Partei, sammelten sich indeß vor dem Hause. Rogier hielt noch eine liberale Rede, auf die Niemand achtete, er beschwor mit dem ihm eigenen falschen Pathos die Minister, das Gesetz zurückzunehmen; da er aber keine Antwort vom Ministertisch erhielt, ließ die Linke durch Delfosse erklären, sie widersetze sich der Abstimmung nicht länger. Die betreffenden Paragraphen des Gesetzes wurden mit 60 gegen 44 Stimmen angenommen. Nun ereignete sich ein sehr beklagenswerther Vorfall. Monsignore Gonella, der päpstliche Nuntius, welcher der Sitzung in der Diplomaten-Loge beigewohnt hatte, wurde beim Heraustreten von dem liberalen Gesindel auf das Abscheulichste beschimpft, verhöhnt und ausgezischt. Der Nuntius kehrte um, um vielleicht Mißhandlungen zu entgehen, da begegnete ihm der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Vicomte Vilain XIV., dieser nahm den hart bedrohten Priester am Arm, ein liberaler Repräsentant, der sich des Betragens seiner Meinungsgenossen schämte, führte den Nuntius auf der andern Seite, und so brachten sie denselben durch das Gedränge glücklich nach seinem Hotel. Die Liberalen versicherten nachher, man habe den päpstlichen Nuntius nicht beleidigen wollen, man habe ihn für den Abbe de Haerne (einen Chef der kirchlichen Rechten) gehalten; als wenn sich das nicht ganz gleich bliebe!

Bei Beginn der heutigen Sitzung theilte Graf Vilain der Kammer mit, daß er eine halbe Stunde nach dem Vorfalle dem Nuntius die Entschuldigungen der Regierung gebracht und daß heute morgen der König durch den Hofmarschall sein Bedauern über den Vorfall habe ausdrücken lassen. Die Discussion über das Gesetz nahm dann ihren Fortgang. Schon von 2 Uhr ab sammelte sich eine weit beträchtlichere Volksmenge, als gestern auf dem Nationsplatze, vor dem Kammerpalaste. Von Zeit zu Zeit, so oft sich nämlich ein priesterliches Gewand blicken ließ, brachen diese Massen in ein derartiges Geheul aus, daß man dasselbe im Saale der Berathungen vernehmen konnte. Als gegen 5 Uhr die Abgeordneten das Haus verließen, wiederholten sich die Scenen von gestern in noch weit vergrößertem Maße wurden die Mitglieder verhöhnt, als sie am Schluß der Sitzung den Nationalpalast verließen. Dem Justizminister Nothomb wurde in vorzugsweise unangenehmer Weise der liberale Unwille kundgethan. Die liberalen Repräsentanten dagegen wurden bejubelt; die Klügeren derselben entzogen sich den Huldigungen dieser Bande, nur der liberale Vertreter der Hauptstadt, Herr Verhaegen, ließ die „Armee des Liberalismus," sie mochte gegen Abend etwa 6000 Mann stark sein, vor seinem Fenster Revue passiren. Der Haufe sang vor dem königlichen Palast die Brabançonne und schrie: Vive le roi! dann zog er vor die Wohnung des Justizministers und brachte dem ein Chari-Vari. Weiter gings zu den Schulgebäuden der Jesuiten wo die Fenster eingeworfen wurden, dann vor das Haus des Redacteurs der „Emancipation" und Repräsentanten Coomans, Chari-Vari und Fenster-einwerfen folgten rasch, man riß auch die Schilder ab und betrug sich so unanständig wie möglich. Da der Haufe immer gewaltiger anschwoll, so erhielt endlich ein Detachement des Grenadier-Regiments Befehl, auszurücken, dasselbe stellte sich vor dem Stadthause auf, es wurde von der Menschenmenge mit dem Gesang der Brabançonne empfangen. Eine Rotte des Gesindels rückte vor das Haus des Herrn Malou (Malou ist einer der Führer der Rechten und Bruder des Bischofs von Brügge) und übte da seinen Muthwillen. Auch das „Journal de Bruxelle" ist der Gegenstand des liberalen Zorns gewesen.

Von Seiten des Bürgermeisters wurde Abends das Zusammentreten von mehr als fünf Personen untersagt; auf dem Stadthausplatz erschien der Bürgermeister in Person, um durch sein Zureden das Gebot gütlich in Ausführung zu bringen. Auf heute Abend ist die dritte Legion der Bürgergarde zusammenberufen und von Gent und Antwerpen sind Truppen herbeigezogen. Indeß ist zu hoffen, daß diese Maßregel sich als überflüssig herausstellen wird. Nach der „Independance" war die Ruhe bis Mitternacht weiter nicht gestört und die Consigne um 6 Uhr Abends wieder aufgehoben worden.

Großbritannien.

London, 29. Mai. Im Unterhause erfolgte heute die Berathung über die Bill wegen der Mitgift der Prinzeß Royal in der General-Comité. Der Antrag des Herrn Bowyer, die der Prinzessin zu bewilligende Jahres-Rente einzuziehen, sobald sie Königin von Preußen wird, wurde vom Schatzkanzler, sowie von den Herren Disraeli, Baring und Roebuck bekämpft und schließlich von dem Antragsteller zurückgezogen. Die Bill passirte darauf ohne Widerspruch die Comité.

In der Sitzung des Unterhauses vom 28. d. wurde ein Antrag des Herrn Roebuck auf Einsetzung eines Comité's, welche die Verhältnisse Englands zu Brasilien erörtern sollte, mit 312 gegen 17 Stimmen verworfen.

Der „Herald" bringt folgende Notizen über die angebliche Mißverwaltung des Herzogthums Lancaster. Die Einkünfte dieser Krondomäne wurden von gewissen Seiten als sehr beträchtlich dargestellt; der ganze Haushalt des Prinzen von Wales und seiner königlichen Brüder und Schwestern, hieß es, werde damit bestritten werden, und die Nation brauche daher nicht zu sorgen, daß man die Ausstattung der Prinzeß Royal als Präcedenzfall für künftige Forderungen gebrauchen werde. Diese Einkünfte könnten beträchtlich sein, da die reichsten Kohlenlager Englands im Herzogthum liegen. Man schätzt den möglichen Ertrag auf ½ bis 1 Million Pfd. St. Indessen werde in den amtlichen Rechnungsausweisen die Summe von 40,000 oder 42000 Pfd. als Gesammtwerth der königl. Nutznießung angegeben. Durch welche Taschenspielerei der Rest des Ertrags weggezaubert werde, darüber seien tausendfache Vermuthungen und Speculationen im Umlaufe. Thatsache bleibe, daß nichts als ein caput mortuum von 42,000 Pfd. im finanziellen Schmelztiegel zu finden ist. Diese kleine Summe schmilzt aber wieder auf die Hälfte ein, bevor sie ihrem unsprünglichen Zweck zugewandt wird. Für die nominelle Verwaltung der 42000 Pfd. bezieht der Kanzler 2000 Pfd., für die faktische Verwaltung bezieht sein Sekretär 1342 Pfd., ein Lord Waterpark, der den Titel „Art-Träger" führt, obgleich er nie eine Axt in der Hand gehabt oder je einen Baum gefällt zu haben braucht, bezieht 200 Pfd. jährlich u. s. w. u. s. w., bis nicht mehr als etwa 21000 Pfd. in die kgl. Privatbörse fließen. Als Mr. Bartolacci eine specificirte Rechnung der Einnahmen und Ausgaben zu sehen verlangte, erhielt er den Abschied von seinem Posten als „Auditor" (Rechnungscontroleur), und sein Nachfolger hat das Verdienst, Neffe der Frau des Obersteuereinnehmers zu sein, welche ihrerseits das Verdienst hat, eine natürliche Tochter Wilhelms IV. zu sein.

Nach einer Madrider Correspondenz des Pays hat die spanische Regierung dem General-Gouverneur der Philippinen den Befehl zugehen lassen, ein zu der Local-Flotte dieser spanischen Besitzung gehörendes Kriegsschiff dem spanischen Consul in Macao und den französischen und englischen Kriegsschiffen der chinesischen Expedition die Gegenstände aller Art, deren sie benöthigt sein könnten, zur Disposition zu stellen.

Donau-Fürstenthümer.

In Bezug auf die Donaufürstenthümer werden der A. A. Z. folgende interessante Mittheilungen aus Paris gemacht:

„Herr Virgile Doze, der hiesige bevollmächtigte Geschäftsagent des Fürsten Vogorides, Kaimakams der Moldau, ist, nach einem mehrwöchentlichen Aufenthalt in Jassy, wieder in Paris angekommen. Zu gleicher Zeit wurde „Ein Monat in der Moldau", an die Mitglieder des diplomatischen Corps und an eine große Anzahl höherer Staatsbeamten vertheilt. Ein Prachteremplar wurde dem Kaiser in einer besonderen Eingabe unterbreitet. Angesichts der eben so heftigen als auch für die hiesigen Zustände anzüglichen Correspondenzen, welche der Moniteur aus Jassy bringt, wird die Candidatur des Fürsten Vogorides um die erbliche Fürstenwürde in der Moldau aufgestellt. Das beste System für die Donaufürstenthümer, heißt es, ist die erbliche Regierung eingeborener Fürsten, und ein Verein, der sich auf die Zölle, die Münzen, auf das Maß und das Gewicht, selbst auf die Gesetzgebung erstreckt. Die Herstellung einer bewaffneten Macht wird als eine Lebensbedingung bezeichnet. Aufrichtiger konnte das Ziel, wonach der Fürst Vogorides strebt, nicht eingestanden werden. In dieser Dynastie, versichert Herr Doze, werden die väterliche Suzeränetät der Türkei und das uneigennützige Patronat Frankreichs stets dankbare und ergebene Souveräne finden, deren römischer Helm im Fall eines Krieges an der Seite der Adler Napoleons und des Halbmondes der Muselmänner schimmern wird. Es ist abzuwarten, welche Aufnahme diese Eröffnung in hiesigen maßgebenden Kreisen findet. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß in denselben die Frage besonnener und unparteiischer aufgefaßt wird, als es den melodramatischen Correspondenten des Moniteur beliebt. Die Berichte des Marquis Talleyrand sollen nicht immer mit denen der Consuln übereinstimmen, und namentlich sollen Herr v. Thouvenel und Baron Bourqueney von seinem Eifer wenig erbaut sein. Herr Doze glaubt sogar versichern zu können, daß die wahre Situation und die wirklichen Volksinteressen in Paris gewürdigt werden, und daß dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten aus Konstantinopel und Wien werthvolle Aufklärungen zugegangen sind. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß die französische Speculation hoher und niedriger Kategorie ihr Augenmerk auf die Donaufürstenthümer geworfen hat. Vorerst dreht sie sich um Galacz und um Ausbeutung der Dampfschifffahrt auf der untern Donau. Der Fürst Vogorides, dessen Vermögen colossal ist, soll geneigt sein, die französische Speculation in jeder Weise zu befördern. So bildet sich für ihn eine Gruppe französischer Interessen, die Mittel finden werden, sich hier Gehör zu verschaffen."

Amerika.

Einem über Havanna nach New-Orleans gelangten, der Bestätigung bedürfenden Gerüchte zufolge soll Walker Nicaragua geräumt und am Bord eines vor San Juan del Sur liegenden britischen Kriegsschiffes eine Zufluchtsstätte gefunden haben.

In der Mormonenstadt am Salzsee soll arger Zwist über die Verwaltung der Kirchengüter ausgebrochen und das Mormonenhaupt, Brigham Young, zur Flucht genöthigt worden sein.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 2. Juni. Die Wallfahrt nach Bielany, welche nach altem Brauch Jahr aus Jahr ein Krakau's Bewohner in den beiden Pfingstfeiertagen zu dem Ablaßgottesdienste in der dortigen Kirche des Kamaldulensenklosters abhalten, ist heuer wegen der regnerischen Witterung sehr trübe ausgefallen. Den Gottesdienst vorgestern früh begünstigte noch bis zu Mittag die helle Sonne. Doch Nachmittags wurde die zu Wagen, Roß und Fuß herbeigeströmte Menge bald durch einen Regenguß auseinandergetrieben, und die von da anhaltend ungünstige Witterung störte die Volksbelustigungen und ließ sie auch für den folgenden Tag nicht recht gedeihen. Die vorgestern durch den plötzlichen Regen veranlaßte Verwirrung hatte leider mehrere beklagenswerthe Unglücksfälle zur Folge. Die scheu gewordenen Pferde einer Kutsche schleuderten eine der Damen zu Boden; der Fall geschah so unglücklich, daß sie beide Augen verlor. Ein Knabe brach im ähnlichen Unfall beide Beine und ein umgestürzter Landau hielt eine darin sitzende Dame für eine Zeitlang in gefährlicher Gefangenschaft, bis sie ohnmächtig und fast erdrückt hervorgezogen werden konnte. Bei so traurigen Unfällen wagen wir es nicht, der vielen komischen Scenen der zu Wasser gemachten Landpartie zu erwähnen. Die Toiletten der Damen und Herren waren luftig-sommerlich und geschmackvoll — früh; wie sie Nachmittags ausgesehen, kann sich eine auch nur wenig lebhafte Phantasie vorstellen.

Das Comité der k. k. Galizischen Landwirthwirthschafts-Gesellschaft macht bekannt, daß aus Anlaß der in mehreren Kreisen herrschenden Rinderpest die auf den 20. Juni angesagte Ausstellung von Hausthieren bis zum künftigen Jahre aufgeschoben worden ist.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

** Das „Dresdner Journal" vom 30. Mai enthält eine Verordnung, wornach vom 1. Sept. d. J. ab nur Noten solcher Banken zugelassen werden, welche in Sachsen Auswechslungskassen haben. Apoints bis 100 Thlr. sind sofort, höhere binnen drei Tagen einzulösen.

— Der „Voss. Ztg." wird gemeldet, es sei in Rußland und Polen das Erscheinen des neuen Zolltarifes auf unbestimmte Zeit vertagt worden und wurde sonach das Verhältniß, wie es bis jetzt gehalten, fortbestehen.

** Die französische Runkelrübenzucker-Production von Anfang der Campagne 1856—1857, bis Ende April betrug 80 Mill. Kilogrammes, also 9 Mill. weniger, als in der vorigen Campagne.

Lemberg, 29. Mai. Am heutigen Markte zahlte man für 1 Metzen Weizen (82½ Pfd.) 4 fl. 30 kr.; Korn (74¾ Pfd.) 2 fl. 36 kr.; Gerste (64 Pfd.) 1 fl. 53 kr.; Haber (46⅓ Pfund) 1 fl. 32 kr.; Haiden 2 fl. 16 kr.; Erbsen 2 fl. 12 kr.; Erdäpfel 1 fl. 25 kr; — 1 Ztr. Heu 1 fl. 12 kr.; Schabstroh 94 kr.; — Buchenholz pr. Klafter 11 fl. 26 kr.; Eichenholz 9 fl. 8 kr., Kieferholz 9 fl. 28 kr. CM.

Krakauer Curs am 30. Mai. Silberrubel in polnisch Crt. 100½—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 410 verl. 407 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 97⅔ verl. 97 bez. Neue und alte Zwanziger 107½ verl. 106⅔ bez. Russ. Imp. 8.20—8.15. Napoleond'or's 8.10—8.5. Vollw. holl. Dukaten 4.49 4.45. Oesterr. Rand-Ducaten 4.52 4.47. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99—98⅓. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 84½—83¾. Grundentl.-Oblig. 80½—80. National-Anleihe 84⅙—83¾ ohne Zinsen.

Lotto-Ziehungen.

Triest,	30. Mai:	56.	46.	36.	18.	87.
Brünn,	30. Mai:	16.	31.	49.	17.	8.
Ofen,	30. Mai:	50.	34.	37.	62.	73.
Linz,	30. Mai:	20.	56.	71.	5.	6.

Telegr. Depesche d. Oest. Corresp.

Paris, 31. Mai. Der „Moniteur" meldet: Die Regierung werde bezüglich der Wahlen Candidaten vorschlagen; andere Candidaten erhalten die Freiheit aufzutreten, wenn die Verfassung nicht bedroht wird. Man hofft eine ungeheure Majorität für den Kaiser. — Gestern Abends 3%tige Rente 69.35.

London, 31. Mai. Großfürst Constantin ist gestern Mittags in Osborne angekommen, wurde von den Prinzen Albert und Wales empfangen und wird bis morgen daselbst verweilen. Lord Palmerston und Clarendon befinden sich in Osborne, die Königin wird übermorgen nach London kommen.

Mailand, 29. Mai. Seine kais. Hoh. Durchl. Herr Erzherzog Ferdinand Max ist zur Begrüßung Sr. Heil. des Papstes über Modena nach dem Kirchenstaate abgereist.

Bologna, 30. Mai. Se. Heil. verläßt am 1. d. M. Pesaro; trifft Abends in Rimini ein; am 2. über St. Archangello und Sarignano nach Cesena; am 3. über Foolimpopoli nach Forli; am 5 nach Faenza, am 7. und 8. Aufenthalt daselbst; am 9. Einzug in Bologna.

Genua, 30. Mai. Wegen nicht befriedigenden Gesundheitszustandes in Montevideo werden Provenienzen von Uraguay und Rio della Plata verschärfter Contumaz unterworfen.

Triest, 30. Mai. Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig ist sammt Gefolge heute auf dem Landwege nach Venedig abgereist.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 30., 31. Mai und 1. Juni.

Angekommen: im Pollers Hotel: die Herrn Gutsb. Rit. v. Dauszka Kornelius a. Ungarn. Kasimir Łempicki a. Polen. Johann Kuciński a. Polen. Gfin. Henriette Drohojewska a. Częstochau. Severin Zawatkiewicz a. Wien. Franz Markowski a. Lemberg. Machael Zawadzki a. Lemberg. Konstantin Podwycki aus Lemberg. Heinrich Dobrzański aus Polen. Franz Wislocki a. Tarnow. Felizia Rudnicka aus Russland. Hr. Januarius Rostworowski k. rus. Colleg.-Rath a. Paris. Hr. v. Georg Balsch Mold. Bojar a. Jassy. Hr. Ignatz Macieliński Oberl.-gerichts-Rath a. Lemberg. Herr Johann Pierhofer k. k. Kreisgerichtsrath a. Rzeszow.

Im Hotel de Russie: Hr. Guts. Emil Dzierzanowski aus Tarnopol.

Im Hotel de Dresde: die Hrn. Gutsb. Marie Jędrzejowicz aus Warschau. Marie Przebendowski aus Lemberg. Eduard Młodecki a. Polen. Viktor de Basilewsky a. Moskau. Gf. Johann Fredro aus Paris. Stanislaus Pietruszewski a. Warschau. Valerian Stawiarski a. Warschau. K. k. Kreis-Commissär Herr Heinrich Ritter v. Czetsch aus Tarnow.

Im schwarzen Adler: Hr. Gutsb. Julian Rit. v. Zulawski aus Młynne.

Im Hotel de Saxe: die Hrn. Gutsb. Hilarius Podocki a. Sandez. Ladislaus Bielski a. Polen. Johann Czarnecki aus Polen. Xaver Wojciechowski aus Polen. Marian Sroczyński a. Tarnow. Dionisius Kołłątaj a. Polen. Arthur Dzięgolewski a. Borek.

Im Hotel de Varsovie: Hr. Gutsb. Stanislaus Broszniowski a. Paris.

Abgereist: die Hrn. Gutsb. Stanislaus Brandys nach Kalwarya. Emilie Mazaraki n. Polen. Konstantin Piotrowski n. Rom. Alexander Bzowski n. Polen. Ludwig Hubicki n. Orzechowa. Wanda Dembińska n. Venedig. Michael Roziński n. Polen. Alexander Estreicher n. Trzebinia. Alexander Bogusz n. Tarnow. Severin Augustinowicz n. Lemberg. Johann Jędrzojowicz nach Zaczernia. Ludwig Bienkowski n. Polen. K. rus. Obrist Gottfried Ogrzyński n. Breslau. Hr. Josef v. Loserth Kreishauptmann n. Wadowice. Die Hrn. Gutsb. Hilarius Podoski nach Tarnow. Emilian Solty n. Polen. Ludomir Przybosz n. Dresden. Eduard Zulatyński n. Breslau. Kornelius Dauszka nach Ungarn. Stanislaus Pieniążek n. Tarnow. Peter Szuyski n. Zbyszyce. Gregor von Balsch, Mold. Bojar nach Wien. Ignatz Macieliński Obrl.-Gerichtsrath nach Wien. Januar Rostworowski k. rus. Coll. Rath n. Warschau. Gf. Wladimir Plater Gutsb. n. Breslau.

---

macht. Sie krabbeln hervor, sich streckend, wie graue Riesenspinnen, langarmig, langbeinig, und hineingreifend in dumpfe, modrige Erdlöcher, woraus sie die magersten Figurantinnen zerren, in weiße Flöre gewickelt, mit aufgelösten Haaren: die kümmerlichen Ueberbleibsel ihres Leichenschmauses; ausgemergelte Blutbräute, arme ausgesogene Bälge! und stürzen über sie her und umkrallen sie, und umringeln sie, und beschnüffeln sie, und umwinden sie, und legen die Köpfe an, und saugen und saugen . . . Auf der Bühne, vor dem Publikum, Angesichts eines gebildeten, aus allen Räumen, in dichten Gruppen hinstarrenden, von einer allgemeinen Gänsehaut überrieselten Publikums! Und was uns bei der Mirra der Ristori im letzten Akt, wo sie durch rothe Chenille das aus dem Herzen strömende Blut andeutet, mit Eckel erfüllte: das mußten wir hier, eine lange, peinvolle Scene hindurch, an zehn Stück Vampyr-Bräuten sich weitläufig und umständlich wiederholen sehen. -- Welche Bluthochzeit! Und doch nur erst die Präliminarien zu Graf Morgano's Beilager, gefeiert mit der geraubten Eloa, auf dessen Schloß, bei infernalischen, von Vampyr-Orgien begleiteten Tänzen, wo aus einem Kessel blaubrennender Spiritus kredenzt wird und Blut getrunken, frisch vom Faß. Von da ins Brautgemach, natürlich nicht ohne Schauderpantomime von Seiten Eloa's, was, beiläufig gesagt, Frl. Taglioni mit schönem Ausdruck vorstellte und lobenswerther Mäßigung. Die Brautjungfern, selbst doch Vampyrbräute, stürzen entsetzt aus der Brautkammer mit athemlosen Armleuchtern. Ihnen entgegen Eloa's wirklicher Verlobter, Retzka-Müller mit dem Rächer-Dolch bewaffnet, den er von einem eisgrauen Schutzgeist mit schneeweißem Bart erhalten, nebst Rosenkranz. Der Dolch räumt schrecklich unter den Vampyren auf, ähnlich wie der Knüppel des brasilianischen Maulthiertreibers unter der Schaar Fledermäuse, die mit seiner armen Mauleselin umgingen, wie die Statisten. Der im Vorspiel schon von Retzka's Hand erdolchte Morgano fällt nun schließlich durch dessen geweihten Dolch, aber gründlich. Denn am Ende ist ein Dolch der sicherste Vampyr. Zum Ueberfluß wird Morgano noch von Teufeln in eine Grube voll brennenden Pechs geworfen, wo der ausgepichte Bluttrinker seinen Blutrausch ausschlafen mag. Eloa'n aber hatte der Wütherich bis auf die Nagelprobe ausgetrunken. Solch hirnverrücktes Zeug erscheint schon in sanitätspolizeilicher Hinsicht unzulässig.

** Duell mit einem Vollblut-Bulldogg. Der Vollblut-Bulldogg ist das brutalste Thier unter allen Vierfüßlern. Seine zusammengepreßte Stirn, die schweren, herabhängenden Unterkiefer, die blutunterlaufenen Augen, die allein stark ausgebildeten Freß- und Beißwerkzeuge, das alles vereinigt sich zum Ausdruck wüthender, grausamer Brutalität, deren sich die Spanier gegen die Eingebornen Amerika's bedienten, und welche die Negerfänger in Amerika noch allein cultiviren und nach Stunden, Tagen und Zahl der Thiere dem Sklavenbesitzer, der ihre Dienste miethet, berechnen. Der Vollblut-Bulldogg ist im Uebrigen selten geworden. Sein Hauptgeschäft beschränkt sich jetzt auf Dienste zur Aufrechthaltung des „eigenthümlichen Instituts" in den Sklavenstaaten Amerikas. Der echte Bulldogg ist auch gezähmt keines Menschen Freund, und selbst der gütige Herr kann sich nicht auf seine Unterwürfigkeit verlassen. Die grausame Wuth des Bulldoggs ist so blödsinnig und rücksichtslos, daß er zuweilen alles angreift und zerreißt, was ihm in den Weg kommt. Nur einige Sonderlinge und Kraftmenschen in Amerika halten sich diese Bestie noch echt, aber dann blos an den stärksten Ketten. So brachte auch unlängst ein englischer Capitän ein echtes Exemplar in den Hafen einer amerikanischen Stadt auf der Californienseite, ein so grausames Ungeheuer, daß er stundenlang von dessen Heldenthaten erzählen konnte, während die Gäste auf seinem Schiffe in ehrerbietiger Entfernung auf den Rasenden starrten, der sich stets, beinahe den ganzen Tag in höchster Wuth an seiner riesigen Kette zu ersticken suchte, um loszukommen und sich auf jeden zu stürzen, der ihm in die Augen fiel. Unter den Neu- und Schaugierigen war auch ein Indianer, seines Gewerbes ein Kunstschütze, der davon lebte, daß er mit Pfeil und Bogen ein hundert Schritt weit ausgestecktes Stück kleinster Kupfermünze abschoß und dafür größere Kupfermünzen einbettelte. Sobald der Bulldogg den Indianer in die Augen bekam, raste und wüthete er, wie noch nie, so daß mehrere Zuschauer erblassend zurückwichen. Die Bestie bäumte sich hoch in die Luft, und spannte die schwere Kette wie eine geradlinige Eisenstange. Dabei hustete und keuchte er erstickend; die bluthrothen Augen füllten sich mit dunkler Wuth und quollen zum Kopfe heraus. Weißer Schaum stürzte aus dem Rachen. Der braune, magere Indianer hatte große Freude daran und reizte ihn mit gefletschten Zähnen und verdrehten Augen nach Kräften, so daß sebst der Herr des Hundes, dem die Scene zuerst Spaß machte, Besorgniß fühlte, die Bestie möchte sich in ihrer Wuth verzehren oder ersticken. An ein Loskommen war nicht zu denken, da Kette und Halsband mit zwei Pferden probirt worden waren. Der Capitän sagte also dem Indianer, er möge gehen. Dieser gab seinen Spaß ungern auf, und erklärte in seinem gebrochenen Englisch, daß er den Hund mit bloßen Händen und Zähnen zur Vernunft bringen wolle, falls er an der Kette bleibe. Das war etwas für den Capitän und Kraftmenschen seiner Art. „Für fünf Dollars," setzte nun der Indianer hinzu. „Gut sollst die fünf Dollars haben." Das Duell war sofort arrangirt. Der Hund wurde auf's Land gebracht und an einen starken Pfosten gebunden. Unzählige Zuschauermassen bildeten einen Kreis, auf welche der Hund ringsum fortwährend zuwüthete. Als aber der Indianer hervorkroch, machte er einen Satz, daß er über sich selbst hinwegstürzte und lange husten mußte, ehe er wieder zu Luft und auf die Beine kam. Der Indianer kroch auf allen Vieren um ihn herum, und trieb ihn so im Kreise umher. Manchmal bellte und heulte er mit ihm um die Wette, und hielt seinen Kopf so dicht an die schäumende Schnauze des Hundes, daß sich beide bis auf ein Haar berührten. Dann hielt er ihm seine nackten Arme hin, daß er sie mit der Zunge erreichen konnte u. s. w. Nachdem die entsetzliche Pantomine so eine Zeit lang gespielt hatte, kauerte sich der Indianer wieder dicht mit dem Kopfe vor die Zähne des wutherschöpften Thieres, und faßte dann plötzlich des Hundes Unterlippe mit seinen Zähnen, riß ihn mit sich in die Höhe, schüttelte ihn, wie die Katze eine Maus, ließ ihn fallen, und ging auf ihn zu bis auf den Mittelpunct. Der Hund heulte fürchterlich, und mit dem Schwanze zwischen den Beinen kauerte er sich zitternd an die äußerste, ihm erreichbare Grenze. Der Indianer faßte ihn an, streichelte ihn, reizte ihn, ohne daß der bestialische Held die geringste Miene machte, den Kampf wieder aufzunehmen. Er zitterte und heulte fort unter der Berührung des Siegers, und gab so den dramatischsten Beleg für die Feigheit und Unbeholfenheit des bloßen physischen thierischen Muthes gegenüber moralischer Kraft und der Strategie der Intelligenz in simpler indianischer Form.

** (Zur Naturgeschichte der Forelle.) Was die vielbesprochene Frage betrifft, ob die Forelle höre, so scheint ausgemachte Thatsache zu sein, daß sie einen außerhalb des Wassers erregten Lärm nicht hört. Man hat wenige Ellen von einer Forelle entfernt Gewehre abgefeuert, und kein Symptom der Unruhe bei ihr wahrgenommen, was gewiß geschehen wäre, wenn sie den Knall gehört hätte; und obgleich einige englische Werke über das Angeln dem Angler anrathen, bei diesem Geschäfte nicht laut zu sprechen, weil er sonst die Fische verscheuchen könnte, so ist so viel gewiß, daß der Angler weder durch Sprechen, noch durch sonst einen Lärm den er macht, Gefahr läuft die Forellen zu verscheuchen. Man hat sie häufig unter einer Eisenbahnbrücke gerade in dem Augenblick gefangen, wo der Zug auf ihr dahinrollte. Von allen Sinnen, welche bie Forelle besitzt, ist das Gesicht der vollkommenste, und derjenige, welcher dem Angler am meisten zu schaffen macht. Die Naturforscher behaupten zwar, man könne aus dem Aussehen und dem Bau des Auges nicht schließen, daß das Gesicht der Forelle ein sehr scharfes sei; allein der Angler hat allen Grund entgegengesetzter Ansicht zu sein. Die Forellen können selbst im fließenden Wasser die kleinste Fliege entdecken, und Nachts, wenn es so dunkel ist, daß der Angler weder seine Fliege noch selbst seine Angelruthe sehen kann, wird die Forelle eine Schnakenfliege wahrnehmen und ergreifen, was gewiß ein Beweis ist für den Besitz außerordentlich scharfer Sehkräfte. Die Augen der Forelle liegen in der Stirne des Kopfes, und schauen seitwärts, so daß sie selbst ein wenig nach hinten sehen kann.

Amtliche Erlässe.

N. 2287. **Edict.** (627. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Paul Paszyc und im Todesfalle desselben dessen den Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Stanislaus Radomyski wegen Löschung der für Paul Paszyc über Łukowica wyżni dwór Lastenpost 45 haftenden Summe 500 fl. pol. sammt Zinsen und Bezugsposten, Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 19. August 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Zaykowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschiebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. Mai 1857.

Nr. 2288. **Edict.** (628. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekanten Mathias Myszkowski, und dessen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Stanislaus Radomyski wegen Löschung aus dem Gutsantheile von Łukowica wyżni dwór der Suwme 4000 fl. pol. und der drei jährigen Pachtung des Feldes Danielowka Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 26. August 1857 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Zaykowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. Mai 1857.

Nr. 6759. **Kundmachung.** (644.1—3)

In Folge hoher Landes-General-Commando-Verordnung III/4 Nr. 4484 vom 16. Mai l. J. wird in der k. k. Bezirks-Militär-Verpflegs-Magazins-Kanzlei zu Rzeszów am 5. Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags die Licitation über dem Frachtlohn in Betreff der Absendung der leeren Magazinssäcke von Rzeszów an das k. k. Bezirks-Verpflegs-Magazin in Laibach, deren Anzahl nachträglich bestimmt werden wird, abgehalten werden.

Vom k. k. Bezirks-Militär-Verpflegs-Magazin zu Rzeszów, am 22. Mai 1857.

Nr. 501. **Concursausschreibung.** (615. 1—3)

Bei dem krakauer k. k. Landesgerichte ist eine Officialstelle mit dem Gehalte pr. 600 fl. und im Falle gradueller Vorrückung mit dem Gehalte pr. 500 fl. erledigt.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche belegt mit den nöthigen Zeugnissen über ihr Alter, Ausbildung, Sprachkenntnisse, bisherige Dienstleistung und zwar wenn sie im Dienste stehen, durch ihre Vorgesetzten, binnen vier Wochen vom Tage der 3 Einschaltung dieser Kundmachung in die „Krakauer Zeitung" angerechnet, an dies k. k. Landes-Gerichts-Präsidium einzureichen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichts.

Krakau, am 23. Mai 1857.

Privat-Inserate.

Kundmachung. (621.3-10)

Die Repräsentanz für **Galizien, Krakau** und **Bukowina** der rühmlichst bekannten ältesten **Versicherungs-Anstalt** in k. k. österreichischen Staaten, unter der Firma:

Die k. k. privilegirte

AZIENDA ASSICURATRICE

in Triest

macht hiemit bekannt, daß sie neben den gewöhnlichen Versicherungen, als:

gegen Feuerschäden,

gegen allerlei Beschädigungen der **Waaren während des Transports** und der Versicherungen

der Kapitalien und Renten auf das Leben des Menschen

heuer, sowie in den vergangenen Jahren, auch

die Hagel-Versicherung

auf Grund eigener Fonde leiste, das heißt **unter Garantie des vollen Schadenersatzes.**

Alle Aufklärungen und Antragsblanquete ertheilt unentgeltlich, entweder die gefertigte Repräsentanz in ihrem Bureau in Lemberg, in der Exjesuiten Gasse gegenüber dem Hotel „Zum englischen Hof" sub Consc. Nr. $175\frac{2}{4}$ und vom 1. Juni l. J. am Ferdinands-Platz, neben dem „Hotel Lang" im Penther'schen Hause sub Consc. Nr. $804\frac{1}{4}$ **im ersten Stock**, oder ihre Agentschaften, welche in allen Städten und bedeutenden Marktflecken unseres Landes aufgestellt, und ausdrücklich mit der Firma der Anstalt:

Kaiserl. königl. privil. *Azienda Assicuratrice in Triest*

bezeichnet, hier*) aber, sammt den Namen der Herren Agenten, ausgewiesen sind.

Ueber briefliche, deutsch oder polnisch verfaßten Anträge, wenn solchen gleich die Prämie (Versicherungsgebühr) beigelegt wird, werden die Versicherungen von der nächsten Mittagsstunde nach der Annahme des Antrags Seitens der Repräsentanz, geleistet.

Anträge auf Versicherungen gegen Hagelschäden müssen, damit sie angenommen werden können, nachstehende Details enthalten:

1. Den Namen des Ortes, d. i. Stadt, Marktflecken oder Dorf;
2. wie viel Mal ereignete sich der Hagelschlag auf den zu diesem Orte gehörigen Gründen, und zwar in den letzten 8 Jahren, d. i. seit Frühjahr 1849;
3. ob der Antragsteller selbst in diesem Orte einen Hagelschaden erlitten habe;
4. ob die jetzt zur Versicherung beantragten Gewächse nicht etwa schon heuer durch Hagelschläge, Fröste, ungünstige Witterung u. dgl. beschädigt wurden;
5. was die Feldstücke anbelangt, welche gewöhnlich sehr zweckmäßig durch einen kleinen mit der Feder und freier Hand schlechtweg gezeichneten Situations-Plan dargestellt werden, soll den Antrag enthalten:
   a) die Benennung eines jeden Feldstücks, unter welchen dasselbe den Inwohnern des Ortes bekannt ist, sammt dessen Bedingung;
   b) den Flächeninhalt und die Anzahl der darauf ausgesäeten Körner, nebst dem Namen des Gewächses, und
   c) der Menge der angehäuften Ernte und deren Geldwerth in Conv.-Münze.

Amerkung ad 5. Jedes Feldstück für sich hat eine besondere Antrags-Post zu bilden.

Die gefertigte Repräsentanz wird sich ferner eifrigst bestreben, das Zutrauen zu rechtfertigen, mit welchem sie von dem P. T. Versicherungs-Publicum bisher beehrt wurde.

Lemberg, im Monat Mai 1857.

Die Repräsentanz für Galizien, Krakau und Bukowina

der kais. königl. privil. **„Azienda Assicuratrice in Triest."**

Leon Korwin Ostrowski. Leon Ostoja Solecki.

---

* Verzeichniß der Herren Agenten der ersten Triester Versicherungs-Anstalt, unter der Firma:

Kais. königl. priv. **„Azienda Assicuratrice in Triest"**

in Galizien, Krakau und Bukowina aufgestellt.

Baligród	Herr	Cząstecki F.	Kenty	Herr	Mrozowski S.	Ropczyce	Herr	Schönfeld P.
Bełz	„	Maciejowski J.	Kolbuszowa	„	Bielecki J.	Rożniatów	„	Fränkel S.
Biała	„	Laszkiewicz C.	Kolomea	„	Ehrlich S.	Rozwadów	„	Gabriel F.
Błażowa	„	Mondlicht N.	Komarno	„	Emperl A.	Rymanów	„	Bieliński S.
Bochnia	„	Nahowski G.	Kossów	„	Gertner M.	Rudki	„	Niedzielski S.
Bóbrka	„	Blumenfeld S.	Krakau	„	Tokarski L.	Rzeszów	„	Horsitzer S. u. C.
Bolechów	„	Hauptmann J.	Krzywcze	„	Pazirski S.	„	„	Krajwski A.
Bołszowce	„	Ziemiański J.	Krystiampol	„	Löwenherz J. N.	Sambor	„	Grabscheid H.
Brody	„	Franzos M.	Kulików	„	Piątkowski M.	Sanok	„	Sperlich J.
Brzeżan	„	Tabeau F.	Kutty	„	Windreich S.	SądowaWisznia		Unger M.
Brzostek	„	Opielowski J.	Leżajsk	„	Orzakiewicz F.	Skała	„	Feuerstein B.
Brzozów	„	Maczejka J.	Lisko	„	Barański R.	Skawina	„	Czapkiewicz F.
Buczacz	„	Siegmann E.	Lubaczow	„	Wawrausch F.	Smolnica	„	Łoziński L.
Bursztyn	„	Hammer M.	Lutowiska	„	Spolski J.	Sokal	„	Kwieciński J.
Busk	„	Nestorowicz P.	Mikołajów	„	Ochs S. u. Comp.	Sokołów	„	Dańczuk A.
Chodorów	„	Miączyński A.	Manasterzyska		Geller W.	Stanislau	„	Ehrlich J.
Czernowitz	„	Japke A.	Mościska	„	Horoszkiewicz N.	Stryj	„	Mintz D.
Czortków	„	Rosenzweig N.	Mosty wielkie		Fedyński L.	Swirż	„	Zudek E.
Dobromil	„	Lichtblau F.	Nadworna	„	Griffel D. M.	Tarnopol	„	Latinek u. Comp.
Dolina	„	Gottesmann E.	Nowytarg	„	Ciepliński J.	Tarnów	„	Politynski K.
Drohobycz	„	Kunke M. A.	Neu-Sandez	„	Freund S. u. C.	Tłumacz	„	Gutentag C.
Dubiecko	„	Müller A.	„	„	Kosterkiewicz et C.	Turka	„	Czyrniański M.
Dunajów	„	Wolski B.	Niemirow	„	Biliński J.	Uście	„	Popper J.
Dzików	„	Giżyński N.	Niepołomice	„	Korngold J.	Ustrzyki	„	Alexiewicz J.
Frysztak	„	Bieliński L.	Olesko	„	Tomaszewski E.	Wadowice	„	Warzeszkiewicz S.
Gliniany	„	Wolf L.	Oświęcim	„	Slebarski C.	Wieliczka	„	Wątorek's Wtwe.
Gołogory	„	Davidsohn J.	Podhajczyki	„	Majewski F.	Wisznica	„	Laub S.
Gorlice	„	Leuchtag B.	Podgórze	„	Schlesinger S.	Zakluczyn	„	Pragłowski F.
Grodek	„	Reichmann M.	Podhajce	„	Orzelski L. u. Comp.	Zaleszczyk	„	Rosenzweig L. u. H.
Grzymałów	„	Bauer J.	„	„	Winiarski E.	Załośce	„	Löwensohn L.
Gwoździec	„	Koszowski S.	Potok	„	Hennig B.	Zator	„	Łukawski J.
Horodenka	„	Aberbauch J.	Przemyśl	„	Praczyński B. u. C.	Zbaraż	„	Amarant N
Husiatyn	„	Rosenzweig U.	„	„	Zawałkiewicz M.	Zborów	„	Szczepankiewicz F.
Jaroslau	Herren	Juśkiewicz Gebr.	Przemyślany		Fischler M.	Złoczów	„	First J.
Jasło	„	Podgorski „	Radowce	„	Dziedzicki S.	Żółkiew	„	Ehrlich W.
Kałusz	Herr	Falk J.	Rawa	„	Zimmermann J.	Żurawno	„	Ludmerer L.
			Rohatyn	„	Mark S.			

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
1	2	324''', 93	+17°,2	64	Ost schwach	trüb	Gewitter	10+°6	19, 5
	10	324 77	11,4	89	Nord schwach	„	Regen		
	6	325 24	8,2	91	„ „	„			
2	2	326''', 46	7,8	83	Nordwest schwach	„ „		+6°7	11, 3
	10	326 81	7,4	85	„ „	„ „			
	6	327 08	7,7	81	Nord schwach	„ „			

Wiener Börse-Bericht

vom 30. Mai 1857.

	Geld.—Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	$84\frac{7}{16}$—$84\frac{1}{2}$
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	95—96
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—$96\frac{1}{2}$
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	$82\frac{7}{8}$—83
detto „ $4\frac{1}{2}$%	$73\frac{1}{4}$—$73\frac{3}{8}$
detto „ 4%	$65\frac{1}{2}$—$65\frac{3}{4}$
detto „ 3%	$50\frac{1}{2}$—$50\frac{3}{4}$
detto „ $2\frac{1}{2}$%	42—$42\frac{1}{4}$
detto „ 1%	$16\frac{1}{2}$—$16\frac{3}{4}$
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Pesther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	$88\frac{1}{4}$—$88\frac{1}{2}$
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	80—$81\frac{1}{4}$
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86—$86\frac{1}{2}$
Banco-Obligationen „ $2\frac{1}{2}$%	64—$64\frac{1}{2}$
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	334—335
detto „ 1839	$139\frac{1}{4}$—$139\frac{1}{2}$
detto „ 1854 4%	$110\frac{1}{8}$—$110\frac{3}{8}$
Como-Rentscheine	16—$16\frac{1}{4}$
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	81—82
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	$87\frac{1}{4}$—$87\frac{3}{4}$
Gloggnitzer detto „ 5%	82—83
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85—86
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	92—93
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	$111\frac{1}{2}$—112
Actien der Nationalbank	1003—1004
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	$99\frac{1}{4}$—$99\frac{1}{2}$
Actien der Oest. Credit-Anstalt	$236\frac{3}{4}$—237
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	$123\frac{3}{8}$—$123\frac{5}{8}$
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	260—262
„ „ Nordahbn	$201\frac{1}{4}$
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	$277\frac{1}{4}$—$277\frac{1}{2}$
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	$100\frac{1}{8}$—$100\frac{1}{4}$
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	$106\frac{3}{8}$—$106\frac{5}{8}$
„ „ Theißbahn	$100\frac{1}{8}$—$100\frac{1}{4}$
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	$257\frac{1}{4}$—$257\frac{1}{2}$
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	568—569
„ „ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	420—423
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	74—75
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	64—66
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	27—28
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	37—38
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	$79\frac{1}{2}$—80
F. Windischgrätz 20 „	$27\frac{1}{4}$—$27\frac{1}{2}$
Gf. Waldstein 20 „	29—$29\frac{1}{2}$
„ Keglevich 10 „	$14\frac{1}{4}$—$14\frac{1}{2}$
„ Salm 40 „	40—$40\frac{1}{4}$
„ St. Genois 40 „	$39\frac{1}{2}$—$39\frac{3}{4}$
„ Palffy 40 „	$38\frac{1}{2}$—$38\frac{3}{4}$
„ Clary 40 „	$38\frac{1}{2}$—$38\frac{3}{4}$
Amsterdam (2 Mon.)	87
Augsburg (Uso.)	$105\frac{1}{8}$
Bukarest (31 T. Sicht)	$264\frac{1}{2}$
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	$104\frac{1}{4}$
Hamburg (2 Mon.)	$77\frac{1}{8}$
Livorno (2 Mon.)	$105\frac{1}{4}$
London (3 Mon.)	10 $12\frac{1}{2}$
Mailand (2 Mon.)	$104\frac{1}{8}$
Paris (2 Mon.)	$121\frac{7}{8}$
Kais. Münz-Ducaten-Agio	$7\frac{3}{4}$—$7\frac{7}{8}$
Napoleonsd'or	8 13
Engl. Sovereigns	10 19
Ruff. Imperiale	8 24

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.

nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.

nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.

von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag um 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

Ankunft in Dembica:

von Krakau: um 3 Uhr 37 Minuten Nachmittag. um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

In der Buchdruckerei des „CZAS". Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter. **Mit einer Beilage.**

Dienstag, Beilage zu Nr. 123 der „Krakauer Zeitung.“ 2. Juni 1857.

Amtliche Erläſſe.

N. 2/S ex 1857. **Edict.** (582. 2—3)

Durch das kaiſerliche Patent vom 5. Juli 1853 ſind die Beſtimmungen über die Regulirung oder Ablöſung der Holz-Weide und Forſtproducten = Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinſchaftlichen Beſitz- und Benützungsrechte feſtgeſetzt worden.

Nach §. 6. des gedachten kaiſerlichen Patentes theilen ſich die der Ablöſung oder Regulirung unterliegenden Rechte, in zwei weſentlich verſchiedene Kategorien, u. z.:

a) in ſolche, deren Ablöſung oder Regulirung von Amtswegen erfolgen muß, und
b) in ſolche, bei welchen die Ablöſung oder Regulirung nur auf Verlangen eines intereſſirten Theiles (Provocation) vorzunehmen iſt.

So wie die Durchführung der Ablöſung und Regulirung bei der unter a) bezeichneten Kategorie von Rechten durch die genaue Kenntniß der im Krakauer Verwaltungsgebiete beſtehenden, von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte und der ihnen gegenüber ſtehenden Verpflichtungen bedingt iſt, welche nur durch deren Anmeldung erlangt werden kann, eben ſo iſt zur Vornahme einer Amtshandlung bezüglich der unter b) erwähnten Rechte das Anſuchen eines intereſſirten Theiles nothwendig, worin die Ablöſung oder Regulirung ausdrücklich verlangt wird.

Es werden demnach alle weltlichen und geiſtlichen Perſonen, Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Fonde aufgefordert:

a) Die nach den Beſtimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte beziehungsweiſe Grundlaſten, mit welchen ihr im Krakauer Verwaltungsgebiete gelegener Grundbeſitz belaſtet iſt, mittelſt förmlicher Anmeldung zur Kenntniß der dazu beſtellten Landes-Commiſſion zn bringen.
b) Bezüglich der nur über Verlangen eines intereſſirten Theiles abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte aber, welche ihnen entweder auf einem im Krakauer Verwaltungsgebiete gelegenen Grund zuſtehen, oder als darauf haftende Grundlaſten zu dulden ſind, ihre allfälligen Provocationen bei derſelben Landes-Commiſſion zu überreichen.

Hiebei ſind folgende Anordnungen zu beachten:

I. Abſchnitt.

Beſtimmungen über die Anmeldung der von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte und beziehungsweiſe Grundlaſten.

I. Nach dem kaiſerl. Patente vom 5. Juli 1853 unterliegen der Ablöſung oder Regulirung von Amtswegen folgende Rechte, beziehungsweiſe Grundlaſten, nämlich:

1. Alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und ſonſtigen Forſtproducten in oder aus einem fremden Walde;
2. Die Weiderechte auf fremden Grund und Boden;
3. Alle nicht ſchon unter 1. und 2. mitbegriffenen Feldſervituten, bei denen das dienſtbare Gut, Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden iſt; endlich
4. Auch alle jene Einforſtungen, Waldnutzungs- und Weiderechte, welche in den dem Landesfürſten zu Folge des Hoheitsrechtes zuſtehenden Wäldern verliehen oder aus landesfürſtlicher Gnade geſtattet wurden, und zwar ſelbſt dann, wenn ſie nach Maßgabe der über die Ausübung des Forſthoheitsrechtes beſtehenden Geſetze und Vorſchriften als widerruflich angeſehen werden.

Alle dieſe Rechte und beziehungsweiſe Grundlaſten ſind demnach ſolche, deren Anmeldung von den dazu Verpflichteten unter Vermeidung der in dieſem Edicte ausgedrückten Folgen, geſchehen muß.

II. Zur Einbringung der Anmeldungen ſind die Beſitzer der dienſtbaren oder leiſtungspflichtigen Güter verpflichtet.

Hierbei haben:

a) für Minderjährige, Curanden und Cridatare: die Vormünder, Curatoren, Vermögens-Verwalter und Concursmaſſe-Vertreter;
b) für geiſtliche Communitäten: der Vorſteher und drei Glieder der Communität;
c) für weltliche Gemeinden: der Vorſteher mit einem Gemeinderathe;
d) für weltliche moraliſche Perſonen, Corporationen und Geſellſchaften: deren Vorſtehung;
e) für Kirchen, Pfründen und Stiftungen: die Patrone und Vorſteher;
f) für Staats-Fonds- und Stiftsgüter: der Vorſtand jener Behörde, welchem im Kronlande die Oberaufſicht über deren Verwaltung zuſteht, einzuſchreiten, und die Anmeldungen zu unterfertigen.

Geſchieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, ſo muß die von allen jenen Perſonen, welche nach den vorausgehenden Beſtimmungen die Anmeldung ſelbſt zu unterfertigen hätten, ausgeſtellte Vollmacht der Anmeldung angeſchloſſen werden. Es genügt, wenn derlei Vollmachten auf die Durchführung des nach dem kaiſerl. Patente vom 5. Juli 1853 vorzunehmenden Ablöſungs- und Regulirungsgeſchäftes überhaupt, oder in Betref eines beſtimmten Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweiſe Grundlaſt ohne jede weitere Beſchränkung lauten.

Auf Grundlage einer ſolchen Vollmacht, kann der Machthaber bei den Ablöſungs- und Regulirungs-Verhandlungen überhaupt, oder rückſichtlich des in der Vollmacht bezeichneten Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweiſe Grundlaſt insbeſondere, rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, Vergleiche rechtskräftig ſchließen und Verzichtleiſtungen ausſprechen.

Der Ehemann wird als geſetzlicher unbeſchränkter Machthaber ſeiner Gattin angeſehen, außer er wäre von ihr geſchieden, oder ſelbſt nicht eigenberechtigt, oder es würde dieſe ſtillſchweigende Ermächtigung ausdrücklich widerrufen.

Anmelder, welche im Krakauer Verwaltungsgebiete nicht ihren Wohnſitz haben, müſſen ihren Anmeldungen jedenfalls die legaliſirte Vollmacht anſchlieſſen, wodurch ſie einen in dieſem Verwaltungsgebiete domicilirenden Machthaber zur Intervenirung bei den ſtattfindenden Verhandlungen beſtellen, widrigens auf ihre Gefahr und Koſten ein Curator beſtellt werden würde.

III. Die Anmeldungen müſſen vollſtändig und erſchöpfend ſein.

Der über ein Recht, welches Gegenſtand der Anmeldung iſt, allenfalls obſchwebende Streit enthebt von der Anmeldungspflicht keineswegs, es ſoll jedoch dieſe Anmeldung bei der ſeinerzeitigen Entſcheidung des ſtreitigen Punktes als nicht präjudizirend angeſehen werden.

Ueberdieß bleibt es dem Anmelder unbenommen, bei ſtreitigen Rechten die ihm nothwendig erſcheinenden Rechtsverwahrungen in ſeine Anmeldung aufzunehmen.

Die Landes = Commiſſian iſt überdieß verpflichtet, wenn ſie in was immer für einem Wege zur Kenntniß gelangt, daß ein von Amtswegen der Ablöſung oder Regulirung unterliegendes Recht nicht vollſtändig oder gar nicht zur Anmeldung gebracht worden iſt, dem Beſitzer des dienſtbaren oder leiſtungspflichtigen Grundes deſſen Anmeldung aufzutragen.

IV. Die Anmeldungen müſſen ſowohl nach Gemeinden als nach leiſtungspflichtigen beziehungsweiſe dienenden Gründe abgeſondert werden.

Jede ſelbſtſtändige Anmeldung hat daher alle jene der Amtshandlung von Amtswegen unterliegenden Rechte, beziehungsweiſe Grundlaſten zu umfaſſen, welche allen Bezugsberechtigten in einer Gemeinde auf demſelben leiſtungspflichtigen oder dienenden Grunde zuſtehen; haften einige der Bezugsrechte einer Gemeide oder der berechtigten Glieder einer Gemeinde auf dem einen, andere Bezugsrechte derſelben aber auf einem anderen leiſtungspflichtigen Grunde, oder haften auf einem und demſelben leiſtungspflichtigen Grunde die Bezugsrechte zweier oder mehreren Gemeinden, oder der bezugsberechtigten Glieder zweier oder mehreren Gemeinden, ſo müſſen im erſteren Falle gegen dieſelbe Gemeinde oder bezugsberechtigten Glieder derſelben Gemeinde ſo viele abgeſonderte Anmeldungen eingebracht werden, wie viele verſchiedenartig belaſtete leiſtungspflichtige Gründe dieſen Rechten entgegenſtehen, ſo wie im letzteren Falle, ungeachtet der dienſtbare oder leiſtungspflichtige Grund derſelbe iſt, ſo viele Anmeldungen überreicht werden müſſen, als verſchiedenen Gemeinden oder einzelnen Gliedern verſchiedener Gemeinden Bezugsrechte auf demſelben zuſtehen.

V. Die Anmeldungen ſind mittelſt beſonderen Eingaben längſtens bis Ende Auguſt 1857 bei der k. k. Grundlaſten = Ablöſungs- und Regulirungs = Landes = Commiſſion in Krakau zu überreichen.

Die k. k. Landes-Commiſſion hat dem ſäumigen Verpflichteten die Ueberreichung der Anmeldungen, ſo wie die Anmeldung eines beſtimmten Rechtes binnen einer angemeſſenen Friſt ausdrücklich aufzutragen, und wenn auch dieſe ausdrückliche Aufforderung fruchtlos bleibt, dieſelbe auf deſſen Koſten von Amtswegen anfertigen zu laſſen.

Die Koſten ſind erforderlichen Falles mit denſelben Zwangsmitteln wie die Grundſteuer durch die betreffenden Organe einzuheben.

Eine allenfalls nothwendige Erweiterung der Präcluſiv-Friſt muß bei der Landes-Commiſſion vor deren Ablauf angeſucht, und die Nothwendigkeit derſelben ſtandhaft nachgewieſen werden.

VI. Weſentlich unvollſtändige oder unbrauchbare Anmeldungen werden dem Anmelder unter Feſtſtellung einer angemeſſenen kurzen Friſt zur Verbeſſerung oder Umarbeitung zurückgeſtellt werden.

Wird dieſe Friſt nicht zugehalten, ſo treffen den Saumſeligen, im Falle als auch die allgemein feſtgeſetzte Anmeldungsfriſt ſchon verſtrichen iſt, die im Abſatze V. feſtgeſetzten Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung.

II. Abſchnitt.

Beſtimmungen über die Provocationen zur Ablöſung oder Regulirung.

I. Nur über Anſuchen eines intereſſirten Theiles (Provocation) ſind in Gemäßheit des allerhöchſten Patents vom 5. Juli 1853 folgende Rechte abzulöſen oder zu reguliren:

1. Alle nicht bereits im I. Abſchnitte unter I. inbegriffenen Feldſervituten, bei denen zwiſchen dem dienſtbaren und dem herrſchenden Gute das gutsobrigkeitliche und unterthänige Verhältniß beſtanden hat, und
2. alle gemeinſchaftlichen Beſitz- und Benützungsrechte auf Grund und Boden, wenn ſie
   a) zwiſchen geweſenen Obrigkeiten und Gemeinden, ſo wie ehemaligen Unterthanen, oder
   b) zwiſchen zwei oder mehreren Gemeinden beſtehen.

Alle dieſe Rechte ſind demnach ſolche, bezüglich welcher den Intereſſenten das Recht zuſteht, das Anſuchen der Ablöſung oder Regulirung (Povocation) einzubringen.

II. Zur Provocation iſt jeder bei dem fräglichen Benutzungsrechte unmittelbar Betheiligte berechtigt, ſomit bei den vorbezeichneten Feldſervituten ſowohl der Beſitzer der berechtigten, als auch jener des dienſtbaren Gutes; bei den gemeinſchaftlichen Beſitz- und Benützungrechten aber die geweſenen Obrigkeiten eines Theiles, und Gemeinden oder ehemaligen Unterthanen anderen Theiles, und umgekehrt, oder auch eine Gemeinde gegenüber von anderen Gemeinden.

Für die Unterfertigung der Provocationen gelten die im I. Abſchnitte dieſes Edictes unter II. a) bis einſchlüſſig f) enthaltenen Beſtimmungen.

Bei gemeinſchaftlichen Berechtigungen oder Verpflichtungen muß inſofern es ſich darum handelt, von welchen Perſonen die Provocation mit Rechtswirſamkeit eingebracht werden kann, unterſchieden werden:

a) ob die Provocation eine Feldſervitut oder
b) ein gemeinſchaftliches Beſitz- und Benützungsrecht betrifft.

In dem Falle unter a) iſt jede geſetzlich zuläſſige Provocation auch rechtswirkſam, wenn ſie von allen Theilnehmern entweder der berechtigten oder duldungspflichtigen Seite eingebracht worden iſt.

Wenn jedoch nur einige der Berechtigten oder duldungspflichtigen Grundbeſitzer die Regulirung oder Ablöſung verlangen, ſo hat die Landes-Commiſſion die Rechtsgiltigkeit der Provocation nach der überwiegenden Stimmenmehrheit in der Art zu beurtheilen, daß die Stimmen der Beſitzer von Grundſtücken, die einer gemeinſchaftlichen Servitut unterworfen ſind, nach dem Verhältniſſe der Größe dieſer Grundſtücke, die Stimmen der Beſitzer gemeinſchaftlich berechtigter Grundſtücke aber nach dem Verhältniſſe des Antheiles, den jeder an der Servituts = Nutzung hat, zu berechnen ſind.

Dagegen kann in den Fällen unter b) jeder Theilnehmer an einem gemeiſchaftlichen Beſitz- und Benutzungsrechte wirkſam provociren, und von den übrigen Theilnehmern begehren, daß er mit ſeinem Antheile ohne Rückſicht auf deſſen Größe aus der Gemeinſchaft ausgeſchieden werde; nur iſt die Zutheilung ſeines Antheiles an dem gemeinſchaftlichen Grundſtücke (§. 14 des Patentes) durch die Rückſichten des §. 5 des Patentes vom 5. Juli 1853 beſchränkt.

Auf gleiche Art iſt auch eine Provocation mehrerer Theilnemer, welche ſelbſt in Gemeinſchaft bleiben wollen, gegen den oder die noch übrigen Theilnehmer zuläßig.

Jedenfalls haben mehrere gemeinſchaftliche Provocanten einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zu beſtellen, und der Provocation die Vollmacht anzuſchließen.

III. Jede Provocation in Betreff der nur auf Verlangen der Patheien abzulöſenden oder zu regulirenden Feldſervituten, darf nur ein einzelnes beſtimmtes Servitutsrecht, welches einer oder mehreren Gemeinden oder mehreren dieſen Gemeinden angehörigen Perſonen auf dem nehmlichen dienſtbaren Grunde zuſteht, enthalten.

Bei den Provocationen über gemeinſchaftliche Beſitz- und Benützungsrechte, iſt der Grundſatz feſtzuhalten, daß für jeden Grundterrain, der für ſich Gegenſtand des gemeinſchaftlichen Beſitzes oder der gemeinſchaftlichen Benützung iſt, eine beſondere Provocation eingebracht werden muß.

IV. Die Provocationen ſind längſtens bis Ende Auguſt 1857 mittelſt beſonderer Eingaben bei der k. k. Grundlaſten = Ablöſungs- und Regulirungs = Landes = Commiſſion zu überreichen.

Wird dieſe Friſt nicht eingehalten, ſo trifft den Provocanten die im §. 42 des Allerhöchſten Patents vom 5. Juli 1853 ausgeſprochene Sanction, kraft welcher derſelbe die Koſten der Localcommiſſion, welche durch die Vornahme der zu ſpät angeſuchten Ablöſung oder Regulirung veranlaßt werden, zu tragen hätte.

V. Weſentlich unvollſtändige Provocationen werden dem Provocanten unter Feſtſetzung einer angemeſſenen Friſt zur Verbeſſerung zurückgeſtellt werden.

Erfolgt die Wiedervorlage der vervollſtändigten Provocation innerhalb jener Friſt nicht, ſo iſt es ſo anzuſehen, als ob eine Provokation nie erfolgt wäre.

VI. Die einmal überreichten und angenommenen Provocationen können nach Ablauf der in dieſem Edicte zur Einbringung der Provocationen feſtgeſetzten Präcluſivfriſt ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Provocaten nicht zurückgenommen oder widerrufen werden.

III. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Sowohl die Anmeldungen der von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte, als auch die Provocationen bezüglich der nur über Anſuchen der Partheien einer Amtshandlung unterliegenden Rechte ſind genau nach dem dieſem Edicte beigegebenen Unterrichte,*) und den angehängten Formularien einzurichten, und von jenen Perſonen rechtsförmlich zu fertigen, die zur Einbringung derſelben berufen ſind.

II. Die nach den Vorſchriften dieſes Edictes und des dazu gehörigen Unterrichtes verfaßten und ausgefertigten bei der Landes-Commiſſion überreichten Anmeldungen und Provocationen begründen nachſtehende Rechtsfolgen.

1. Alle jene, welche bei der in Frage ſtehenden Berechtigung als Beſitzer der herrſchenden oder bezugsberechtigten, ſo wie der dienenden oder leiſtungspflichtigen Gründe betheiligt ſind, ſo wie bei gemeinſchaftlichen Beſitz- und Benützungsrechten, alle Theilnehmer müſſen ſich in die eingeleitete ämtliche Verhandlung einlaſſen.
2. Die im Beſtande des Gubernial-Kreisſchreibens vom 21. November 1848 Nr. 14954 den politiſchen Behörden zuſtehende Competenz zur Verhandlung und Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen den ehemaligen Grundherrſchaften und ihren Unterthanen wird, in ſo ferne es ſich um die Behauptung und beziehungsweiſe die Anmaßung eines nach dem a. h. Patente vom 5. Juli 1853 Nr. 130 R. G. B. der Ablöſung oder Regulirung von Amtswegen unterliegenden Rechtes überhaupt, oder um einen der im §. 7 dieſes Patentes bezeichneten Punkte handelt, vom Tage der Activirung der zur Durchführung der Grundlaſten-Ablöſung und Regulirung zu beſtellenden Lokalcommiſſionen an die Grundlaſten-Ablöſungs- und Regulirungs-Landes-Commiſſion übertragen, welcher ſohin alle über ſolche Streitigkeiten in dem erwähnten Zeitpunkte bei den politiſchen Behörden aller Inſtanzen anhängigen und noch nicht definitiv entſchiedenen Verhandlungen zu übergeben ſind.
3. Bei Streitigkeiten über ſolche Rechte, die nach dem a. h. Patente vom 5. Juli 1853 nur über Anlangen eines intereſſirten Theiles der Ablöſung zu unterziehen ſind, treten die sub. 2. feſtgeſetzten Beſtimmungen über die Competenz der Grundlaſten-Ablöſungs- und Regulirungs = Landes = Commiſſionen nur dann in Anwendung, wenn zur Zeit der Activirung der Lokal = Commiſſionen in dem gegebenen Falle die Provokation wirklich Statt gefunden hat.
4. Bezüglich der Verhandlungen und Entſcheidungen über Streitigkeiten, welche nicht das Benützungs = Servituts- oder gemeinſchaftlche Beſitzrecht ſelbſt, ſondern nur die Störung im Beſitze ſolcher Rechte, oder die Art und Weiſe der Verabfolgung oder der Entſchädigung verweigerter Nutzungen zum Gegenſtande haben, bleibt die geſetzlich begründete Competenz der politiſchen Behörden unbeirrt, ſo wie dieſelben auch fortan die rechtskräftigen politiſchen Entſcheidungen in Vollzug zu ſetzen haben.
5. Gerichtliche Klagen auf die Behauptung oder gegen die Anmaßung eines nach dem a. h. Patente vom 5. Juli 1853 der Ablöſung oder Regulirung unterliegenden Rechtes, ſowie wegen der im § 7 dieſes Patents bezeichneten Puncte dürfen bezüglich der von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte von der Kundmachung des von der Landes-Commiſſion in Anſehung der von den Parteien anzubringenden Anmeldungen erlaſſenen Edictes an gerechnet, bezüglich der bloß über Provocation abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte aber, vom Zeitpunkte der von der Landes-Commiſſion über die eingebrachte Provocation angeordneten Verhandlung angefangen, nicht mehr anhängig gemacht werden.
6. Sind ſolche Klagen in den gedachten Zeitpunkten bereits anhängig, ſo iſt, wenn nicht beide Parteien die Einſtellung verlangen, die Prozeßverhandlung mag ſich in was für immer einem Stadium befinden und ſchon ein Urtheil erfolgt ſein oder nicht, dem weiteren Rechtszuge freier Lauf zu laſſen. In dieſem Falle müſſen jedoch, wenn entweder ein Einverſtändniß über die Fortführung des Rechtsſtreites im ſummariſchen Wege erzielt, oder nach dem Stande des Rechtsſtreites kein von einem oder dem anderen Theile erworbenes formelles Recht beeinträchtigt wird, die Vorſchriften über das ſummariſche Verfahren in Anwendung gebracht werden.

   Wird aber ein ſolcher Rechtsſtreit in erſter Inſtanz nach dem ordentlichen Verfahren weiter fortgeführt, ſo ſind doch für den höheren Inſtanzenzug die Vorſchriften des ſummariſchen Verfahrens jedenfalls zu beobachten.
7. Auf die mittlerweilige Rechtsausübung äußert die Anmeldung oder Provocation durchaus keine hemmende Wirkung, dieſelbe hat vielmehr in ihrem bisherigen oder durch ein Proviſorium der Landes-Commiſſion (§. 37 des Patentes v. 5. Juli 1853) näher beſtimmten Beſtande bis zu dem durch ein Regulirungs- oder Ablöſungs-Erkenntniß beſtimmten Zeitpunkte (§. 15, 24 und 37. des Patentes von 5. Juli 1853) fertzudauern. Es können daher auch Rechtsſtreite, welche nicht das Benützungs-Servituts- oder gemeinſchaftliche Beſitzrecht ſelbſt ſondern nur die Störung im Beſitze ſolcher Rechte oder die Art und Weiſe der Verabfolgung oder der Entſchädigung verweigerter Nutzungen zum Gegenſtande haben, ſo wie die auf Grund rechtskräftiger Urtheile oder gerichtlicher Vergleiche geführten Executionen nicht gehemmt werden.

III. Jede Anmeldung, welche unter der Vorausſetzung eingebracht wurde, daß das angemeldete Recht von Amtswegen zu verhandeln ſei, wird in dem Falle, als die Landes-Commiſſion es nur als ein provocables erkennen ſollte, zugleich als eine Provocation angeſehen, wenn der Anmelder nicht ausdrücklich in ſeiner Anmeldung erklärt, daß ſie als keine Provocation anzuſehen ſei. Jede Provocation hat an und für ſich ſchon als Anmeldung zu gelten, wenn das provocirte Recht als ein ſolches erkannt wird, welches von Amtswegen der Regulirung oder Ablöſung unterzogen werden muß.

IV. Da alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen in Betreff der in Gemäßheit des Allerhöchſten Patents vom 5. Juli 1853 vorzunehmenden Ablöſung oder Regulirung die Stempelgebühren- und Portofreiheit genießen, ſo ſind alle in dieſer Beziehung an die k. k. Behörden gerichteten Eingaben auf der Titelſeite und dem Couverte mit der Bezeichnung in Grundlaſten-, Ablöſungs- und Regulirungs-Angelegenheiten zu verſehen.

V. Alle Behörden, und namentlich die Steuer- und Cataſtralbehörden ſind verpflichtet, den Partheien zum Behufe der Verfaſſung ihrer Anmeldungen oder Provocationen die Einſicht in die dazu nothwendigen Daten und Behelfe unter entſprechender Controlle zu geſtatten, und gegen Entrichtung der normalmäßigen Gebühren auch Abſchriften hievon oder Copien von Mappen hinauszugeben.

Von der k. k. Grundlaſten-Ablöſungs und Regulirungs-Landes-Commiſſion für das Krakauer Verwaltungsgebiet.

Krakau, am 29. März 1857.

Der Präſident
Heinrich Graf zu **Clam Martinic.**

*) Dieſer Unterricht wird durch die k. k. Bezirksämter ſämmtlichen Intereſſenten im Amtswege zukommen.
Anmerkung der Redaction.

Edykt.

Przez Patent Cesarski z dnia 5. Lipca 1853 postanowionemi są pewne prawidła tak pod względem uregulowania lub wykupna praw odnoszących się do udziału w drzewie, pastwiskach i płodach lasowych, jak niektórych praw służebności, wspólnego posiadania i użytkowania dotyczących.

Wedle §. 6. dopiero wymienionego Cesarskiego Patentu dzielą się prawa wykupnu lub regulacyi ulegające, na dwie zupełnie oddzielne kategorye, a mianowicie:

a) na takie których wykupno lub regulacya z urzędu następować musi, i

b) na takie których wykupno lub regulacya jedynie na zażądanie strony interesowanéj (prowokacyą) następować powinna.

Tak jak przeprowadzenie z urzędu wykupna lub regulacyi w wypadkach kategoryą pod *a)* objętych, od dokładnéj znajomości praw w Okręgu Rządowym Krakowskim istniejących i z urzędu wykupić się lub uregulować mających, równie jak odpowiadających onymże zobowiązań zależy, która tylko przez meldunek osiągniętą być może; tak dla przedsięwzięcia postępowania odnośnie do praw pod *b)* wzmiankowanych zgłoszenie się o to saméj interesowanéj strony jest potrzebném, w któremby wykupno lub regulacya wyraźnie zażądane były.

W skutku czego wszystkie świeckie i duchowne osoby, gminy, korporacye, instytuta i fundacye wzywają się, aby:

a) Te prawa a względnie ciężary gruntowe, któremi grunta ich w Okręgu Rządowym Krakowskim są obciążone, a w myśl Patentu z d. 5. Lipca 1853 ulegają z urzędu przesiębrać się mającemu wykupnu lub regulacyi, drogą formalnego zameldowania, do wiadomości, postanowionéj do tego Komisyi krajowéj podali.

b) Co zaś dotyczy praw, tylko w skutku zaszłego zażądania strony interesowanéj, wykupnu lub regulacyi ulegnąć mających, któreby Im na gruncie w Okręgu Rządowym Krakowskim położonym, służyły, albo jako na gruncie tym ciążące cierpianemi były, mają prowokacye swe w wszystkich zachodzących wypadkach téjże Komisyi krajowéj przedstawiać.

Przyczém mają być następujące urządzenia zachowanemi:

Rozdział I.

Postanowienia odnoszące się do zameldowania z urzędu praw wykupnu lub regulacyi ulegających, a względnie ciężarów gruntowych.

I. Stósownie do Patentu Cesarskiego z d. 5. Lipca 1853 ulegają wykupnu lub regulacyi z urzędu następujące prawa a względnie ciężary gruntowe. jako to:

1. Wszystkie jakiego bądź nazwiska prawa wrębu i pobierania drzewa, tudzież innych lasowych płodów w lesie obcym, lub z takowego;
2. Prawa paszy na gruncie cudzym;
3. Wszystkie inne pod 1 i 2 nie wymienione służebności wiejskie, w których służebnością grunt obciążony, jest lasem lub polem do uprawy lasowéj przeznaczonym; nakoniec
4. Takie wszystkie prawa do wrębu i użytkowania z lasów i paszy przez Monarchę nadane lub z łaski Jego dozwolone, w lasach z mocy prawa Monarchicznego do Monarchy należących i to wtenczas nawet, gdy stósownie do ustaw i przepisów o wykonaniu Najwyższego Prawa leśnego istniejących, takowe za odwołalne uważanemi być powinny.

Wszystkie te prawa a względnie ciężary gruntowe należą do tych, których zameldowanie przez zobowiązanego do tego, pod uniknieniem skutków w Edykcie niniejszym wyrażonych, nastąpić powinno.

II. Do składania meldunków są obowiązanemi posiadacze gruntów służebnych lub do świadczenia zobowiązanych.

W tych więc:

a) za małoletnich, pod kuratelą, krydą zostających: ich opiekunowie, administratorowie majątków i zastępcy mass konkursowych;

b) za korporacye duchowne: przełożony i trzech członków zgromadzenia;

c) za świeckie gminy: przełożony z jednym radzcą gminnym;

d) za świeckie moralne osoby, korporacye i stowarzyszenia: przełożeni tychże;

e) za kościoły, plebanie i instytuta: patronowie i przełożeni tychże;

f) za dobra państwa, funduszowe i instytutowe: przełożeni téj Władzy, któréj w kraju koronnym służy prawo nadzoru nad ich zarządem, meldunki podpisać i takowe przedstawić są obowiązanemi.

Jeżeli zameldowanie dopełnioném jest przez umocowanego, to pełnomocnictwo wystawione przez wszystkie te osoby, które wedle dopiéro wskazanych prawideł do podpisu meldunków obowiązanemi były, winno być do meldunku dołączoném. — Wystarcza jeżeli tego rodzaju pełnomocnictwa brzmią albo do przeprowadzenia wedle Patentu Cesarskiego z dnia 5. Lipca 1853 interesu wykupna lub regulacyi w ogólności, albo względnie na oznaczone dobra albo prawa a stósunkowo ciężar gruntowy, bez żadnego dalszego ograniczenia.

Na zasadzie takiego pełnomocnictwa, może umocowany przy działaniach wykupna albo regulacyi w ogólności, albo względnie na oznaczone w pełnomocnictwie dobra albo prawo a odnośnie ciężar gruntowy, prawomocne oświadczenia składać, ugody prawomocne zawierać i zrzeczenia się czynić.

Małżonek uważanym jest jako prawny i nieograniczony żony swéj pełnomocnik, wyjąwszy gdyby był z nią rozłączonym, albo sam do działania nieuprawnionym, albo gdyby służące mu samo z siebie jako małżonkowi umocowanie wyraźnie było odwołaném.

Meldujący nie mający swego zamieszkania w Okręgu Rządowym Krakowskim, obowiązani są do swego meldunku w każdym razie legalizowane pełnomocnictwo dołączyć, którém w tymże Okręgu Rządowym zamieszkałego pełnomocnika do stawania przy przedsiębrać się mających działaniach, ustanowią; inaczéj na ich koszt i niebezpieczeństwo kurator musiałby być ustanowionym.

III. Zameldowanie powinno być dokładne i przedmiot wyczerpujące.

Wiszący spór o prawo, któreby było przedmiotem meldunku, nie uwalnia od obowiązku meldowania, zameldowanie jednak to nie ma być jako prejudykujące przy nastąpić mającém w swoim czasie rozstrzygnięciu w sporze będącéj sprawy uważaném.

Meldującemu służy jednak wolność w spornych sprawach, zastrzeżenia prawne, które potrzebnemi dla siebie być uzna, w swym meldunku zamieścić.

Komisya krajowa jest nadto zobowiązaną, jeżeli na jakiéjkolwiek drodze do Jéj wiadomości dojdzie, że prawo wykupnu lub regulacyi z urzędu ulegające, niedokładnie lub wcale zameldowaném nie było, posiadaczowi gruntu służebnego albo powinnością związanego, dopełnienie zameldowania tego polecić.

IV. Meldunki powinny być tak pod względem gmin, jak świadczeniem obciążonych, a względnie służebnych gruntów, oddzielonemi.

Każdy samoisty meldunek ma wszystkie te, postępowaniu z urzędu uległe prawa, a względnie ciężary gruntowe obejmować, które wszystkim z jednéj gminy na tymże samym powinnością związanym albo służebnym gruncie przysługują, ciążą zaś niektóre gminie albo uprawnionym członkom pewnéj gminy, służące prawa na jednym, inne zaś prawa tychże, ciążą na innym świadczeniu związanym gruncie, lub gdy ciążą na jednym i tym samym świadczeniem związanym gruncie, dwom lub więcéj gminom, albo uprawnionym członkom dwóch lub więcéj gmin służące prawa, to powinny być w piérwszym przypadku co do téj gminy i uprawnionych członków téjże gminy tyle osobnych meldunków przedstawionych, ile w różny sposób obciążone powinnościami grunta tym prawom odpowiadają, tak jak w ostatnim wypadku, chociaż służebny i powinnością związany grunt ten sam jest, tyle meldunków winno być złożonych, ile różnym gminom lub szczególnym członkom różnych gmin, prawa na tymże gruncie przysługują.

V. Meldunki winny być przez osobne podania najdaléj do dnia ostatniego Sierpnia 1857 r. w C. K. Kommissyi krajowéj wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych w Krakowie złożonemi.

Komisya krajowa ma ociągającym się w podawaniu meldunków, a do dopełnienia tego zobowiązanym złożenie tychże tak jak zameldowanie pewnego prawa, w określonym terminie wyraźnie polecić, i w razie jeżeli to wyraźne wezwanie zostanie bez skutku, takowy meldunek na jego koszt z urzędu wygotować rozkazać.

Koszta w zachodzącym wypadku mają być temi samemi zmuszającemi środkami jak podatek gruntowy ściągnionemi.

O przedłużenie terminu przekluzyjnego ma być przed upłynieniem onegoż do Komisyi krajowéj przedstawienie uczynioném, w którém potrzeba żądanego przedłużenia dostatecznie winna być usprawiedliwioną.

VI. Niedokładne i do zrobienia z nich użytku nie zdatne meldunki, mają być meldującemu z naznaczeniem stósownego krótkiego terminu do poprawy lub przerobienia zwróconemi.

Gdyby upłynął czas wyznaczony bezskutecznie, dotknąć mają ociągającego się, w razie jeżeli naznaczony do meldunków ogólny termin już upłynął, skutki w oddziale V. na niedopełniających w czasie meldunki przepisane.

Rozdział II.

Postanowienia o Prowokacyi do wykupna lub regulacyi.

I. Tylko na zażądanie strony interesowanéj (prowokacyą) stósownie do Najwyższego Patentu z d. 5. Lipca 1853 r. mają być następujące prawa wykupowanemi lub regulowanemi:

1. wszystkie Rozdziałem I. pod I nie objęte służebności gruntowe, w których pomiędzy gruntem służebnym a panującym istniał stósunek zwierzchności i poddaństwa.
2. Wszystkie wspólne prawa posiadania i użytkowania na gruntach, jeżeli takowe,

a) pomiędzy byłemi zwierzchnościami i gminami, tak jak byłemi poddanemi, albo

b) pomiędzy dwoma lub wielu gminami istnieją.

Wszystkie te prawa są tego rodzaju, iż względnie tychże służy stronom interesowanym prawo wnoszenia żądań (prowokacyi) o wykupno lub regulacyą.

II. Do wnoszenia prowokacyi jest każdy do wymienionego prawa użytkowania bezpośrednio interesowany, upoważnionym, a mianowicie co do wyżéj wyszczególnionych służebności gruntowych, tak posiadacz uprawnionego, jak służebnością obciążonego gruntu; przy prawach zaś odnoszących się do wspólnego posiadania i użytkowania, byłe zwierzchności, co do jednéj, gminy zaś albo byli poddani co do drugiéj części i przeciwnie, albo jedna gmina naprzeciw drugiéj.

Co do podpisu prowokacyj obowiązują w Rozdziale I. tego Edyktu pod II. *a)* aż do włącznie pod *f)* wymienione postanowienia.

Przy wspólnych uprawnieniach albo zobowiązaniach, gdzie idzie o to, przez które osoby prowokacye z skutkiem prawnym wnoszonemi być mogą, należy rozróżnić:

a) czyli prowokacya dotyczy służebności gruntowéj albo

b) prawa wspólnego posiadania lub użytkowania.

W wypadku pod *a)* jest każda prawem dozwolona prowokacya także prawomocną, jeżeli przez wszystkie udział mające strony uprawnione, lub do cierpienia zobowiązane, wniesioną była.

Jeżeli jednak tylko niektórzy z uprawnionych lub do cierpienia zobowiązanych posiadaczy gruntowych regulacyi lub wykupna żądają, ma Komisya krajowa oceniać prawomocność prowokacyi, wedle przeważającéj liczby głosów w ten sposób, że głosy posiadaczy gruntów, które wspólnéj służebności ulegają, w stósunku rozległości tychże gruntów, głosy zaś posiadaczy wspólnie uprawnionych gruntów w stósunku udziału jaki każdy z tychże w użyciu służebności posiada, obliczonemi być mają.

Może jednakże w wypadkach pod *b)* każdy udział mający w prawie wspólnego posiadania i użytkowania skutecznie prowokacyą czynić, i od innych udział mających żądać, ażeby z swoją częścią bez względu na jéj wielkość z wspólności był wykluczonym, tylko wydzielenie mu jego części z wspólności zostającego gruntu (§. 14. Patentu Cesarskiego) jest względami w §. 5 Patentu z dnia 5. Lipca 1853 r. wyłuszczonemi, ograniczoném.

W taki sam sposób dopuszczalną jest prowokacya, czyniona przez wielu udział mających, którzy w wspólności pozostać sobie życzą, przeciwko temu lub tym pozostałym udział z niemi mającym.

W każdym razie, wielu wspólnie prowokujących, mają wspólnego pełnomocnika ustanowić i do prowokacyi umocowanie to dołączyć.

III. Każda prowokacya czyniona przez strony i wnoszona o wykupno lub regulacyą służebności gruntowych, ma tylko jedno oznaczone prawo służebne, które jednéj albo wielu gminom, albo wielu osobom do tych gmin należącym, na tym samym służebnym gruncie służy, zawierać.

Przy prowokacyach co do wspólnego posiadania i użytkowania, ma być ta zasada zachowaną, że dla każdego gruntu, który przez się stanowi przedmiot wspólnego posiadania lub użytkowania, oddzielna prowokacya wniesioną być winna.

IV. Prowokacye mają być najdłużéj do końca Sierpnia 1857 przez szczególne podania do C. K. Komisyi krajowéj wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych wniesionemi.

W razie uchybienia powyższego terminu, dotknie prowokanta sankcya w §. 42 Najwyższego Patentu z dn. 5. Lipca 1853 oznaczona, z mocy któréj tenże koszta Komisyi miejscowéj, do któréj zesłania, przez opóźnione wniesienie żądania wykupna lub regulacyi, dał powód, ponieść będzie zobowiązanym.

V. Niedokładne prowokacye będą prowokantom przy oznaczeniu stósownego terminu do poprawy zwróconemi.

W razie jeżeli powtórne przedstawienie już udokładnionéj prowokacyi w obecnie naznaczonym terminie nie nastąpi, tak to uważaném być ma, jak gdyby prowokacya nigdy nie miała miejsca.

VI. Raz już wniesione i przyjęte prowokacye nie mogą być po upływie terminu prekluzyjnego, w Edykcie do wnoszenia prowokacyi oznaczonego, bez wyraźnego zezwolenia strony prowokowanéj cofanemi lub odwoływanemi.

Rozdział III.

Ogólne Postanowienia.

I. Tak meldunki praw wykupnu lub regulacyi z urzędu ulegających, jak i prowokacye czynione co do praw, które w skutku wniesionego żądania stron urzędowemu postępowaniu ulegają, mają być dokładnie wedle instrukcyi do niniejszego Edyktu dołączonéj*) i domieszczonych tamże formularzy ułożonymi i przez takie osoby prawomocnie podpisanemi, które do wnoszenia tychże powołanemi są.

II. Meldunki i prowokacyje stósownie do przepisów w niniejszym Edykcie i dołączonéj doń Instrukcyi zawartych ułożone i Komisyi krajowéj przedstawione uzasadniają poniżéj wymienione następności prawne.

1. Wszyscy ci, którzy w zachodzącym uprawnieniu, w posiadaniu uprawnionego lub służebnością obciążonego gruntu jakowy udział mają, tak jak mający udział w prawach wspólnego posiadania lub użytkowania, muszą wchodzić do otwartego w tym przedmiocie urzędowego postępowania.
2. Cyrkularzem Gubernialnym z 21. Listopada 1848 r. Nr. 14954, politycznym Instancyom udzielona kompetencya do postępowania i rozstrzygania sporów pomiędzy byłemi Zwierzchnościami gruntowemi i ich poddanemi, o ile się takowa odnosi do utrzymania a względnie do roszczenia praw, w ogólności Najwyższym Patentem z dn. 5. Lipca 1853 r. N. 130 Zbioru ustaw, wykupnu lub regulacyi z urzędu ulegających, lub téż dotyczy punktu w §. 7. rzeczonego Patentu wyłuszczonego, ma być od chwili otwarcia czynności przez miejscowe do przeprowadzenia wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych ustanowić się mające Komisye na Komisyą krajową wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych przeniesioną, i téjże mają być wszelkie, u politycznych władz wszystkich instancyj wiszące w owym czasie jeszcze stanowczo nie rozstrzygnione postępowania, oddanemi.
3. W sporach co do tych praw, które w myśl Najwyższego Patentu z d. 5. Lipca 1853, tylko na wniesione żądania interesowanéj strony mają wykupnu ulegać, przepisy pod 2. ustanowione co do kompetencyi Komisyi krajowéj wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych wchodzą wtenczas dopiéro w użycie, jeżeli przy otwarciu działań przez Komisye miejscowe, w zachodzącym wypadku, prowokacya istotnie miejsce miała.
4. Co się dotyczy postępowań i rozstrzygania sporów, które nie już same prawa użytkowania, służebności albo wspólnego posiadania, lecz jedynie naruszanie w posiadaniu tychże praw, albo sposób wykonywania tychże, lub wynagrodzenia za odmówione użytkowania za przedmiot mają, pozostaje z ustaw władzom politycznym służąca kompetencya nienaruszona i takowe mają i nadal prawomocne decyzye władz politycznych wykonywać.
5. Wnoszenie skarg do sądu tak za utrzymaniem praw, jak przeciw ich roszczeniu, równie jak pod względem w §. 7 Patentu z dn. 5. Lipca 1853 r. wyszczególnionych punktów, nie znajduje już miejsca, a to ze względu na prawa z urzędu wykupnu lub regulacyi ulegające od chwili ogłoszenia niniejszego edyktu, co zaś dotyczy przez prowokacyą wykupować lub regulować się mających praw od terminu zarządzonego przez Komisyą krajową na skutek wniesionéj prowokacyi postępowania.
6. Jeżeli skargi tego rodzaju przed sąd wytoczonemi już zostały, to na wypadek jeżeli obydwie strony wstrzymania nie zażądają, w jakimkolwiek stanowisku proces by się znajdował i bez względu czyli wyrok już zapadł, ma być dalszemu biegowi sądowego działania wolne pole zostawione. W wypadku wszakże takowym jeżeli albo zajdzie porozumienie się pod względem dalszego prowadzenia procesu na drodze sumarycznéj, lub téż w miarę stanu sporu, gdy żadne przez jednę lub drugą stronę nabyte formalne prawo naruszoném nie jest, mają być przepisy sumarycznego postępowania zastósowanemi.

   Jeżeli zaś spór takowy w piérwszéj instacyi na drodze zwyczajnego postępowania sądzony, do wyższéj instancyi przejść ma, to w wyższych instancyach przepisy sumarycznego postępowania przyjść winny w każdym razie w zastósowanie.
7. Na tymczasowe wykonywanie praw nie wywiera meldunek albo prowokacya wcale żadnego tamującego skutku i owszem takowe w dotychczasowym albo przez prowizoryum Komisyi krajowéj (§. 37. Patentu z dnia 5. Lipca 1853 r.) bliżéj oznaczonym stanie, aż do terminu w którym wyrok w drodze regulacyi lub wykupna wydanym zostanie (§§. 15, 24 i 37 Patentu z d. 5. Lipca 1853 r.) winno pozostać. Nie mogą więc i sprawy sporne, które niemają za przedmiot użytkowania służebności, albo samego wspólnego posiadania, lecz jedynie naruszenie w posiadaniu tych praw, albo sposób ich wykonywania, lub od wynagrodzenia za wzbronione użytkowanie, tak jak na zasadzie prawomocnych wyroków lub komplanacyj sądowych, prowadzone exekucye być wstrzymywanemi.

III. Jeżeli Komisya krajowa uzna być tylko prowokacyjnym meldunek w tym zamiarze zrobiony, aby postąpiono z nim z urzędu takowy za prowokacyą uważanym być ma, jeżeli meldujący wyraźnie w swym meldunku nie oświadczył, iż nie chce go mieć za prowokacyą uważanym. Każda prowokacya ma być za meldunek uważaną, jeżeli prowokowane prawo za takie uznaném będzie, które z urzędu wykupnu lub regulacyi ulegać winno.

IV. Ponieważ wszystkie powody, pisma i postanowienia odnoszące się do w moc Najwyższego Patentu z dnia 5. Lipca 1853 r. mającego się przedsiębrać wykupna lub regulacyi, uwolnienia od stępla i opłaty pocztowéj portoryjnéj używają, przeto wszystkie pod tym względem do C. K. Władz wystósowane podania, mają być na stronie tytułu i kopercie zaznaczeniem, „w interesie wykupna i regulacyi i ciężarów gruntowych" opatrzonemi.

V. Wszystkie władze, a mianowicie urzędy podatkowe i katastralne są obowiązane stronom celem sporządzenia meldunków lub prowokacyj rozpatrzenia się w potrzebnych do tego aktach pomocniczych pod stósowną kontrolą dozwolić, i za zapłaceniem normalnie przepisanéj należytości także odpisy tychże albo kopije map wydawać.

Z C. K. Komisyi Krajowéj wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych w Okręgu rządowym krakowskim.

Kraków, dnia 29. Marca 1857.

Prezydent

Henryk Hrabia **Clam-Martinic.**

*) Ta instrukcya będzie wszystkim udział mającym przez c. k. Urzęda powiatowe w drodze urzędowéj, przesłaną.
Uwaga Redakcyi.

In der Buchdruckerei des „CZAS."
Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.